



freiheitsfoo - c/o xxx

Innen- und Rechtsausschuss
des Landtags Schleswig-Holstein
zu Händen Herrn xxx
Via E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hannover, den 3. September 2020

Stellungnahme zur LVwG-Reform, LT-DS 19/2118

Sehr geehrter Herr xxx,
sehr geehrte Damen und Herren,

bereits am 19. Dezember 2019 haben wir Ihnen eigeninitiativ eine ausführliche Stellungnahme zum damaligen Stand der geplanten Änderungen des Landespolizeigesetzes (i.e. LVwG) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses zukommen lassen. Soweit wir in Erfahrung bringen konnten, ist unser Dokument damals jedoch nicht weitergeleitet bzw. ausgehändigt worden, was wir merkwürdig und enttäuschend finden.

Wie auch immer: Danke für die nun offizielle Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme. Diese **Stellungnahme (I.)** in einigen Punkten gegenüber dem Dokument aus dem letzten Jahr verändert, ergänzt um eine **Kommentierung der Debattenbeiträge im Zuge der ersten Lesung des Gesetzentwurfs (II., Seite 38)** und um die von uns bereits im November 2019 erstellte **Synopse (III., Seite 54, Stand November 2019)** finden Sie im Anhang bzw. nachfolgend.

Über eine Einladung zur mündlichen Anhörung würden wir uns freuen.

Viele gute Grüße,

xxx,
für die Menschen vom freiheitsfoo

I. Stellungnahme

Inhaltsverzeichnis

1. Generalklauseln (§ 162 und §163)	3
2. Wer darf Amtshandlungen vornehmen? (§§ 170, 171, 202, 252)	4
3. Identitätsfeststellung (§181)	6
4. Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§181a, §191)	8
5. Ärztliche Untersuchung Gefangener (§183b)	9
6. Bodycams (§184a)	11
7. Verdeckte Datenerhebung (§§ 185, 185a, 186)	15
8. Unterbrechung Telekommunikation (§185b, §186)	18
9. Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenschutz (§§ 177, 196 - 198, 186a-186c, 188a, 188b, 189 I)	19
10. Zusätzliche Datenspeicherung (§179, § 188, § 189 V)	22
11. Aufenthaltsverbote, Aufenthaltsgebote, Meldeauflagen (§201)	25
12. Elektronische Fußfessel (§201b, §204)	28
13. Sicherstellungen und Fesselungen (§210, §255)	31
14. Sprengmittel, Schusswaffen und Taser (§251, §256-§259)	32
15. Resümee: Wie irrationale Angst und Propaganda den Diskurs verschieben und uns den Polizeistaat bringen	36

Wir haben im Folgenden den Entwurf für das neue LVwG (das Polizeigesetz in Schleswig Holstein) den bisher geltenden Regelungen gegenübergestellt. Nach der Benennung der uns relevant erscheinenden Änderungen (sowie tlw der offiziellen Begründung des Entwurfes) folgt jeweils eine Bewertung sowie ggf offene Fragen.

1. Generalklauseln (§ 162 und §163)

Die Änderungen der Generalklauseln wurde wieder rückgängig gemacht.

2. Wer darf Amtshandlungen vornehmen? (§§ 170, 171, 202, 252)

Änderungen

Der §252 schafft die Rechtsgrundlage, dass das Innenministerium per Verordnung beliebige Personen dazu ermächtigen kann unmittelbaren Zwang (Gewalt) auszuüben.

In §170 wird Vollzugsbeamt*innen des Zolls und ausländischen Polizeivollzugsbeamt*innen (im Rahmen internationaler Verträge oder mit Zustimmung des Innenministeriums) das Recht eingeräumt, Polizeitätigkeiten und Amtshandlungen zu übernehmen. Der Transport von Gefangenen als Aufgabe, die anderen eingeräumt wird, wird durch den Transport von Menschen und Sachen ersetzt.

In §171 wird analog die Regelung getroffen, dass Polizist*innen aus Schleswig-Holstein auf Anforderung aus dem Ausland entsprechend im Ausland tätig werden dürfen.

§202 regelt, dass, neben Polizeivollzugsbeamt*innen, nun auch alle anderen Vollzugsbeamt*innen Durchsuchungen von Personen zum Zweck der Eigensicherung durchführen können.

Begründung

Der §252 werde lediglich klarer gefasst heißt es in der Begründung.

In den anderen Paragraphen geht es vor allem um Beamte des Zolls, die auch Aufgaben der Landespolizei in einer sogenannten „Eilzuständigkeit“ übernehmen können sollen. Die ausländische Polizei soll unter bestimmten Bedingungen wie die Bundespolizei behandelt werden können – begründet wird das mit den internationalen Vereinbarungen beispielsweise der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration.

Fragen und Kritik

Die Neuregelung des §252 macht diesen nicht etwa klarer, sondern erweitert die Befugnisse auf andere Personengruppen. Im Klartext steht in Absatz 3, dass das Innenministerium per Verordnung festlegen darf, wer Gewalt (im Gesetzestext unmittelbaren Zwang) ausüben (und nach §202 auch Personen durchsuchen) darf. Entweder ist die Formulierung schlecht gewählt und mindestens unklar oder es soll hier ein fundamentales Prinzip des Gewaltmonopols und der Gewaltenteilung in Frage gestellt werden. Eine derart umfangreiche Ermächtigungsgrundlage zur Gewaltanwendung allein an das Innenministerium ohne Kontrolle der Legislative zu geben, ist anfällig für Missbrauch und würde in der Theorie auch eine staatliche Ermächtigung von privaten oder politisch einseitigen Milizen ermöglichen – es ist sehr zu hoffen, dass das nicht

gewollt ist.

Mit der Regelung können viele Befugnisse von der Landespolizei an andere, auch ausländische Vollzugsbeamt*innen abgegeben werden. Damit erfolgt eine weitere Entgrenzung polizeilicher Befugnisse. Ausländischen Polizist*innen und Zollbeamt*innen werden so tiefe Eingriffe in Grundrechte ermöglicht, ohne dass diese ähnlich ausgebildet wären oder die deutsche Gesetzeslage annähernd gut kennen würden. Das kann zu mehr ungerechtfertigten Grundrechtsverletzungen führen, sowohl von ausländischen Polizist*innen in Deutschland als auch von schleswig-holsteinischen im Ausland. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, in welche Form die Zustimmung des Innenministeriums ergehen muss, also ob beispielsweise eine mündliche, schwer nachzuprüfende Zustimmung reicht.

Offen ist, um welche zu transportierenden Personen es geht, wenn es sich nicht nur um Gefangene handeln sollte. Aus weiteren Änderungen und der Begründung des Gesetzestextes ergibt sich auch die Frage, ob die Polizei hier Menschen nicht als Gefangene bzw. Ingewahrsam-Genommene behandeln will, die tatsächlich aber gefangen sind. Weitere Ausführungen dazu folgen an anderer Stelle.

3. Identitätsfeststellung (§181)

Änderungen

Die Befugnisse zur Identitätsfeststellung werden ausgeweitet, indem auch in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs, auf Autobahnen, Europastraßen und für den Grenzverkehr wichtigen Straßen Personen kontrolliert werden dürfen, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder gleichwertigem Schaden für Sach- und Vermögenswerte oder die Umwelt.

Begründung

In der Begründung wird klar, dass die Regelung abzielt auf „mobile Fahndungsmaßnahmen“ außerhalb von Kontrollstellen. Zur Lagebilderstellung sollen an sensiblen Punkten Erkenntnisse über den Grenzverkehr gesammelt werden. Beklagt wird, dass das durch die durch das Schengen-Abkommen abgebauten Grenzen dort nicht mehr passiert. Betont wird, dass der Wortlaut „diskriminierungsfrei“ ausgestaltet wäre.

Kritik und Fragen

Vollkommen offen ist, was mit Einrichtungen des internationalen Verkehrs konkret gemeint sein soll. Die Polizei will gerne überall und jederzeit Menschen kontrollieren können, das geht jedoch nicht auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb wird als Rechtfertigungsgrundlage die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in das Gesetz geschrieben, obwohl schon aus der Begründung klar wird, dass das vor allem dazu genutzt werden wird, willkürlich Menschen an möglichst vielen Stellen im Land zu kontrollieren. Denn nichts anderes ist nötig zur Erstellung von Lagebildern über den Grenzverkehr. Nach Lesen der Begründung wünschen wir uns mit etwas Zynismus beinahe Grenzkontrollen zurück, denn dann wären wenigstens nur dort Kontrollen möglich. Mit der jetzigen Regelung, sollte sie wie in der Begründung ausgeführt ausgelegt werden, werden jedoch in der Realität Kontrollen an Bewegungsorten der allermeisten Menschen ermöglicht. Die schwammigen Begründungsfloskeln im Gesetz ermöglichen kaum eine rechtliche Überprüfung der Maßnahmen. Das kann Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit deutlich einschränken, wenn sie beispielsweise nicht ständig kontrolliert werden wollen.

Auch wenn der Wortlaut diskriminierungsfrei ausgestaltet sein mag, zeigt die Erfahrung mit jeder Art von durch die Polizei ausgewählten Kontrollen, dass oft Vorurteile und rassistische Stereotypen dazu beitragen, wen die Polizei anhält (sogenanntes „racial profiling“). Das Gesetz selbst ist also keineswegs diskriminierungsfrei. Es stellt im Gegenteil eine Verhöhnung

der Betroffenen von polizeilichem Rassismus dar, wenn in der Gesetzesbegründung die Erhabenheit über den Rassismusvorwurf steht. Wer im Kontext von Polizeibefugnissen explizit betont, nicht rassistisch zu sein, die Befugnisse der Polizei für willkürliche Kontrollen aber im gleichen Atemzug drastisch ausweitet, müsste, um auch nur ansatzweise ernst genommen zu werden, Regelungen finden, die dem Rassismus innerhalb der Polizeistrukturen entgegenwirken statt ihn schlicht zu leugnen. Davon aber findet sich nichts im Gesetz.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§181a, §191)

Änderungen

Neu eingeführt werden Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Auftrag einer Behörde in §181a für Menschen, die bei gefährdeten Veranstaltungen tätig sind oder eine Tätigkeit für die Landespolizei oder die Justiz ausüben oder Zugriff auf sicherheitsrelevante Unterlagen haben. Diese Prüfung wird durch die Polizei übernommen, die erst Polizeidatenbanken abfragt und bei weiteren Anhaltspunkten dann in Justizunterlagen nachschaut oder beim Verfassungsschutz anfragt.

Geändert wird auch §191 um die Datenübermittlung nach der Zuverlässigkeitprüfung zu ermöglichen.

Begründung

Laut Begründungen sind Veranstaltungen in öffentlicher und nicht-öffentlicher Trägerschaft gemeint, bei denen polizeiliche Erkenntnisse eine konkrete Gefahrenlage begründen. Bei den Tätigkeiten für die Polizei gehe es um Zeugenschutz, den Schutz verdeckter Ermittler*innen und um so etwas wie Baupläne für Justizvollzugsanstalten, sodass beispielsweise Handwerker*innen und Architekt*innen überprüft werden können.

Kritik und Fragen

Eine Zuverlässigkeitsprüfung, die wie angeführt vor allem auf den durch die Polizei gespeicherten Daten basiert (anstatt auf dem Bundeszentralregister), widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Unschuldsvermutung. In Polizeidatenbanken werden Vorgänge zu einzelnen Personen gespeichert, wenn diese kontrolliert werden oder anders einfach nur in Kontakt mit der Polizei kommen. Ob Menschen dabei tatsächlich Fehlverhalten nachgewiesen werden konnte, ist für eine weitere Speicherung meist irrelevant. Wohin Sicherheitsüberprüfungen auf Grundlage dieser Datenbanken führen können, hat der Skandal um die G20-Akkreditierungen gezeigt, wo mehreren Journalist*innen allein auf Grundlage alter Polizeidatenbankeinträge der Zugang verwehrt wurde – im Nachhinein stellte sich heraus, dass dies rechtswidrig war, was aber im konkreten Fall nicht half. Dadurch, dass die Polizei sowohl die dateneintragende als auch die datenüberprüfende Behörde ist, wird ein Zirkelschluss ermöglicht: Die Polizei trägt bei Leuten, die sie nicht mag, Daten ein und erklärt sie dann für unzuverlässig. Das hat mit Rechtsstaatsprinzipien und Gewaltenteilung nicht viel zu tun. Die Einführung von solchen Zuverlässigkeitsprüfungen beinhaltet zudem die Gefahr, dass diese ausgeweitet werden auf immer mehr Bereiche und so die freie Berufswahl, Bewegungsfreiheit und weitere Grundrechte von Menschen systematisch einschränken.

5. Ärztliche Untersuchung Gefangener (§183b)

Änderung

Der neu eingeführte §183b ermöglicht die körperliche Untersuchung und Blutentnahme an Personen gegen deren Willen zu Untersuchungszwecken, wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Der Richtervorbehalt kann bei Gefahr im Verzug entfallen.

Begründung

Begründet wird dieser schwerwiegende Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zunächst mit dem Schutz von Opfern von Gewalttaten die Gefahr laufen könnten, mit einer Infektionskrankheit angesteckt worden zu sein. Wer genau damit gemeint ist, wird an anderer Stelle deutlicher: in der allgemeinen Zusammenfassung der Begründungen werden explizit verletzte Einsatzkräfte als potentielle Opfer von Gewalttaten genannt und der § wird unter der Kategorie „Eigensicherungsmöglichkeiten zum Schutz der Einsatzkräfte vor Übergriffen“ aufgeführt. Außerdem werde die Norm den „bestehenden Bedürfnissen der polizeilichen Praxis gerecht“.

Kritik und Fragen

Bei diesem Gesetzesentwurf unterscheiden sich die Begründung und das was tatsächlich im Gesetzestext steht zum Teil sehr voneinander. Zum einen steht in dem §183b nichts davon, dass ein Arzt bei der Entscheidung über die Untersuchung mitwirken muss, was jedoch in der Begründung steht. Genauso könnte der Gesetzestext an dieser Stelle viel konkreter ausfallen, wenn es eigentlich darum gehen soll, Menschen die Opfer eines Gewaltverbrechens wurden, vor potentiellen Infektionskrankheiten zu schützen. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ermöglicht viel allgemeiner Untersuchungen und körperliche Eingriffe als in der Begründung suggeriert. So kann sie auch so ausgelegt werden, dass Polizeibeamt*innen bei Personen Blutuntersuchungen anordnen können, vor denen sie sich ekeln oder bei denen sie aufgrund vorhandener Stereotypen Krankheiten vermuten. Diese Vermutung wird durch die in der Begründung genannten Ausführungen bestätigt und führt in der Praxis ziemlich sicher zu einem willkürlichen Handeln der Polizei, die sich auf ihre Vorurteile stützt.

Höchst fragwürdig ist auch die Nennung von sogenannten „Risikogruppen“. Dies ermöglicht eine subjektive Einschätzung durch die Polizeibeamt*innen und führt zur Diskriminierung von Menschen, die in eine „Risikogruppen-Kategorie“ gesteckt werden. Die Frage ist auch, wer damit gemeint sein könnte. Homosexuelle und Prostituierte als Risikogruppe für sexuell übertragbare Krankheiten? Wieder ein Gesetz zu schaffen, das solche Denkmuster überhaupt nur ansatzweise ermöglicht ist ein großer Rückschritt.

Wenn die Polizei Blutproben erst mal hat ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass sie in DNA-Datenbanken landen können, unabhängig davon ob das rechtlich so vorgesehen ist oder nicht.

6. Bodycams (§184a)

Änderung

§184a regelt die Einführung von Bodycams. Mit diesen direkt am Körper der Beamt*innen getragenen Kameras werden Bild- und Tonaufnahmen erlaubt, „wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist.“

Die Geräte zeichnen zunächst immer auf, überschreiben das Gespeicherte jedoch nach einer Minute, wenn nicht explizit aufgenommen wird. Auf die Aufnahmen muss „in geeigneter Form“ hingewiesen werden. Die Aufnahmen dürfen von der Polizei zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr auch länger als den eigentlich vorgesehenen einen Monat gespeichert werden. Im Falle der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, kann der*die Betroffene die längere Speicherung in diesem Zusammenhang verlangen,

Begründung

Begründet wird die Einführung der Bodycams mit deren vermeintlich deeskalierender Wirkung. Außerdem seien diese Kameras „von der Bevölkerung positiv bewertet worden“. In der Gesetzesbegründung wird bereits offen benannt, dass „das Vorliegen einer konkreten Gefahr“ keine Voraussetzung zum Einsatz der Kamera sei, stattdessen seien sie schon „im Vorfeld einer konkreten Gefahr zulässig“.

Kritik und Fragen

„Wesentliche[s] Element der Anziehungskraft von Videoüberwachung sind die Faszination für neue Technik und der naive Glaube an die einfache Lösung komplexer sozialer Probleme []. Genährt werden solch technologische Allmachts- und Machbarkeitsfantasien durch die oberflächlichen Hochglanz-Versprechen von Entwicklern und Herstellern und ihren Marketingabteilungen und Lobbyisten.“ kritisiert Töpfer bereits 2007 zutreffend.

Wir lehnen den Einsatz von Bodycams grundsätzlich ab:

I.) Der Einsatz von Bodycams greift - unabhängig von der Frage, ob die Kameras in Betrieb sind oder nicht - tief in die Persönlichkeitsrechte derjenigen Menschen ein, die den damit ausgerüsteten Polizeibeamten begegnen.

II.) Bodycams führen zu einer Erhöhung des allgemeinen Überwachungsdrucks, der auf allen Menschen lastet, die sich im öffentlichen Raum bewegen.

III.) Bodycams erzeugen eine zusätzliche Distanz zwischen den Menschen bzw. Bürgern des Landes und den Polizeibeamten, denen sie begegnen. Das führt zu einer Entfremdung, zu mehr Misstrauen, zu weniger "Miteinander" und zu einer allgemeinen Verringerung der Akzeptanz der Polizei und deren Handeln.

IV.) Die Einführung von Bodycams stellt nichts anderes als eine weitere Eskalationsstufe im "Überwachungs-Rüstungs-Wettlauf" zwischen staatlichen Autoritäten einerseits und den Menschen bzw. Bürgern auf der anderen Seite dar.

V.) Eine Einführung von Bodycams wäre nichts anderes als die Manifestierung einer weiteren Facette des Obrigkeitsstaates, seine Bürger bei staatlichen Handlungen jederzeit und allumfassend zu kontrollieren. Unsere Vorstellung eines gesellschaftlichen, friedlichen Zusammenlebens ist eine andere und wir lehnen uns dabei an eine Äußerung des Hannoveraner NS-Widerstandskämpfers Otto Brenner an: "Nicht Ruhe, nicht Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit ist die erste Bürgerpflicht, sondern Kritik und ständige demokratische Wachsamkeit." Der Einsatz von Bodycams wirkt repressiv und mag aus der Sicht der Befürworter zu "mehr Kooperationsbereitschaft gegenüber den Polizeibeamten" führen, wie es seitens der hessischen Polizei gebetsmühlenartig vorgetragen wird. Das mittels Videoüberwachungs-Repression erzwungene Duckmäusertum bewirkt tatsächlich allerdings genau so wenig "Kooperationsbereitschaft" wie "Akzeptanz". Beide so sehnlichst gewünschten Effekte beruhen nämlich auf Freiwilligkeit und einem Handeln auf gemeinsamer Augenhöhe.

Während es in der Begründung heißt, die Filmenden trügen Funkionswesten mit hinweisendem Schriftzug steht im Gesetzesentwurf nur, auf die Aufnahmen sei "in geeigneter Form hinzuweisen." Es ist also zu befürchten, dass die Polizei selbst definiert, wie diese „geeignete Form“ aussieht und es daher unbeteiligten Dritten nicht möglich sein wird, der Aufzeichnung aus dem Weg zu gehen. Genau dazu dient die Pflicht zur Kennzeichnung von Überwachung jedoch.

Hinzu kommt: Die unterstellte deeskalierende Wirkung von Bodycams wurde bisher nicht wissenschaftlich nachgewiesen, vielmehr deuten bisherige Studien im Gegenteil auf eine erhöhte Gefahr für die filmenden Polizist*innen hin. Bodycams provozieren statt zu deeskalieren. Mit der jetzigen Einführung wurde nicht mal die Auswertung des eigenen Pilotprojektes abgewartet, die Ergebnisse davon sollen erst 2020 zur Verfügung stehen. Schon das zeigt, dass es gar nicht darum geht, hier sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, sondern um die Einführung neuer Machtmittel für die Polizei. Das lässt übrigens auch für die Ergebnisse der polizeieigenen Evaluierung tendenziöse Auswertungen befürchten.

Und schließlich stellt sich auch die Frage: Wie soll gewährleistet werden, dass etwa für Polizeibeamte "ungünstige" Aufzeichnungen nicht von diesen selber oder von deren Vorgesetzten gelöscht oder nicht weitergegeben werden?

Weiterhin verweisen wir auf unsere am 27.4.2016 bereits in den schleswig-holsteinischen Innen- und Rechtsausschuss eingebrachte Stellungnahme zum Thema Bodycams¹ und möchten besonders darauf hinweisen, dass es bei der Frage, ob der polizeiliche Einsatz von Bodycams verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht, vor allem sehr große Zweifel an der Geeignetheit der Bodycams zur Erfüllung des präventiven Zwecks gibt.

Dass die Untersuchungen der Erfahrungen mit Bodycams in Hessen (speziell in Frankfurt/Main) keinerlei wissenschaftlichen Standard entsprachen - gleichwohl immer als Begründung für die Einführung von Bodycam-Befugnissen in viele Gesetzen diente! - das dürfte inzwischen auch den Bodycam-Fürsprechern klargeworden sein. Siehe dazu auch unsere Stellungnahme zum neuen Polizeigesetz Niedersachsens², speziell Kapitel 5, und die darin zitierten Schlußfolgerungen von Jens Zander aus seinem Buch "Body-Cams im Polizeieinsatz" (Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main 2016).

Die der hessischen "Evaluation" folgenden Zusammenfassungen von Bodycam-Piloteinsätzen in Rheinland-Pfalz und Sachsen genügen leider genau so wenig wissenschaftlichen Standards und können demzufolge ebensowenig als Begründung dafür herhalten, dass Bodycams präventiv wirken können.

Immerhin gewährt der jüngste Bericht aus Sachsen Einblick in das, was die mit den Bodycams ausgerüsteten Polizist*innen von diesen halten:

*"Interessant und wissenschaftlich verwertbar ist die im Rahmen der Untersuchung durchgeführte Befragung von Polizeibeamt*innen, wie diese die selbst festgestellte Wirkung der Körperkameras einschätzen. Die Umfrageergebnisse widersprechen teils sehr deutlich der erhofften präventiven Wirkung von Bodycams. So gaben 26,6 Prozent (4,4 Prozent "voll und ganz", 22,2 Prozent "überwiegend ja") der an der Befragung teilnehmenden Polizist*innen an, dass der gewünschte Effekt, den "präventiven Druck auf die Verantwortlichen" zu erhöhen, im Rahmen des Pilotprojektes eingetreten sei. Fast die Hälfte, nämlich 47,8 Prozent, war der Meinung, dass dieser Effekt nicht erreicht wurde (31,1 Prozent "nie", 16,7 Prozent "überwiegend nein"). Noch deutlicher wird das Ergebnis bei der Frage, ob die Eigensicherung durch die Bodycam erhöht worden sei: Hier antworteten 12,2 Prozent mit ja (2,2 Prozent "voll und ganz", 10 Prozent "überwiegend ja") und 51,1 Prozent mit nein (32,2 Prozent "nie", 18,9 Prozent "überwiegend nein"). Ein*

¹<https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/20160427Stellungnahme-Bodycams-SchleswigHolstein-anon.pdf>

²<https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/20180728stellungnahme-freiheitsfoo-NPOG-anon.pdf>

*erheblicher Teil der Befragten war sogar der Meinung, dass die Körperkamera nicht nur nicht wirke, sondern sogar negative Effekte habe. Auf die Frage, ob die Ankündigung, die Kamera einzuschalten, "Zündstoff" in der Diskussion mit den Bürger*innen verursache, antworteten 29 Prozent mit ja (9 Prozent "voll und ganz", 20 Prozent "trifft überwiegend zu") und 31 Prozent mit nein (3 Prozent "trifft gar nicht zu", 28 Prozent "trifft weniger zu")."*

Quelle: Florian Kraemer: "Ich mach mir die Welt, wie sie mir gefällt - Die Bodycam-Studie der sächsischen Polizeihochschule", in: CILIP 120, November 2019

Das lässt die Vermutung, dass Bodycams keinen oder nur einen äußerst geringen präventiven Wirkcharakter aufweisen, fast schon zur Gewissheit werden. Insofern verbietet sich die gesetzliche Verankerung des Einsatzes polizeilicher Bodycams von selber. Es sei denn, man wolle die verfassungsrechtlichen Bedenken einfach ignorieren ...

Angemerkt seien noch zwei Besonderheiten der drei erwähnten "Evaluationen" zu Bodycam-Pilotprojekten. Zum ersten wurden diese Berichte allesamt von den Polizeibehörden selber erstellt und verfasst. Ob es sich hierbei um politisch unabhängige Stellen handelt darf wohl genau so bezweifelt werden wie die Einhaltung streng wissenschaftlicher Standards. Zum zweiten ist hervorhebenswert, dass die "Evaluationen" ebenso in allen Fällen zunächst geheim gehalten worden und damit einer öffentlichen und wissenschaftlich-kritischen Diskussion entzogen worden sind. Erst unterschiedliche glückliche Fügungen (im Fall der hessischen Evaluation sogar dank des Landtags in Schleswig-Holstein!) haben zur Veröffentlichung der Untersuchungen geführt. Dass die Untersuchungen aus Sorge vor der Offenbarung unwissenschaftlichen Arbeitens bei ihrer Erstellung nicht in das Licht der Öffentlichkeit geraten sollten darf getrost vermutet werden.

7. Verdeckte Datenerhebung (§§ 185, 185a, 186)

Änderungen

Nach dem neuen Gesetzesentwurf werden in §185 die technischen Möglichkeiten der Polizei, eine verdeckte Observation durchzuführen durch die Möglichkeit eine Person oder eine bewegliche Sache zu orten ergänzt. Des weiteren wird der Einsatz von verdeckten Ermittler*innen zur Gefahrenabwehr erlaubt. Diese dürfen dabei unter falschem Namen auch am Rechtsverkehr teilnehmen und Privatwohnungen betreten. Der Einsatz sogenannter Vertrauenspersonen (V-Personen) wird explizit geregelt - bisher war nur die Entgegennahme von Hinweisen gestattet. Diese Maßnahmen dürfen bei einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, einem gleichgewichtigen Schaden für Sach- und Vermögenswerte oder die Umwelt angewandt werden.

Die Schwelle für Aufzeichnungen aus Wohnungen wird herabgesetzt, bisher nur bei gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben möglich, dürfen jetzt auch bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr entsprechende Aufzeichnungen angefertigt werden. Dabei reicht auch eine begründete Annahme auf eine Straftat, die terroristische Vorbereitungshandlungen umfasst. Noch geringer wird in §185a die Schwelle für die Überwachung der Telekommunikation gesetzt. In dieser Variante reichen für die Begründung einer Gefahr bestimmte Anhaltspunkte, aber auch ein individuelles Verhalten einer Person, welches die Wahrscheinlichkeit begründet, diese könnte terroristische Straftaten bzw. Vorbereitungsstraftaten begehen.

Die meisten dieser Einsatzbefugnisse stehen nach §186 unter Richtervorbehalt. Dieser ist jedoch so ausgestaltet, dass bei Gefahr im Verzug die Polizei bis zu drei Tage lang auch ohne Entscheidung die Maßnahmen durchführen darf. Die Polizei darf ohne Gerichtsbeschluss außerhalb von Wohnungen filmen, in Wohnungen filmen zum Schutz ihrer dort eingesetzten Beamt*innen, Personen und Geräte orten und Gespräche draußenzum Schutz bei einem Einsatz anhören und aufzeichnen . Die Anordnungen dafür reichen bei Gefahr im Verzug auch mündlich durch jede*n Polizeibeamt*in.

Grundsätzlich dürfen alle verdeckten Maßnahmen mit entsprechenden Gerichtsbeschlüssen beliebig oft verlängert werden, können also unbegrenzt durchgeführt werden.

Begründung

Laut Begründung handelt es sich um eine Anpassung an „polizeitaktische Erfordernisse“. Die Anpassung zu den V-Personen sei lediglich für einen sprachlichen Gleichlauf gedacht. Verdeckte Ermittler*innen sollen mit der Zielrichtung eingesetzt werden „das einem bestimmten Sachverhalt inwohnende Gefahrenpotential und Adressaten zu ermitteln“. Verdeckte Ermittler*innen dürften keine Straftaten begehen. Zur Telekommunikationsüberwachung werde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet. Die Richter*innen-Vorbehalte

seien an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Kritik und Fragen

Die beschriebenen Maßnahmen zu verdeckten Ermittlungen greifen allesamt tief in die Privatsphäre der Ausspionierten ein. Gerade dass alle Polizeibeamt*innen mit relativ niedriger Eingriffsschwelle solche Maßnahmen anordnen dürfen, lässt befürchten, dass in Zukunft mit größter Selbstverständlichkeit Handyortungen oder Videoüberwachung stattfinden und zunehmen. Die Formulierungen zur notwendigen Gefahrenlage mit „gleichgewichtigen Sach- oder Vermögenswerten“ oder einer Gefahr für „die Umwelt“ bleiben jedoch völlig unklar und als klare Abgrenzungs- und Handlungsgrundlage ungeeignet. Überwachung ändert Verhalten. Unangepasste müssen befürchten, in den Fokus der Ermittlungsbehörden zu geraten um dann weiter verschärfter Überwachung ausgesetzt zu werden.

Das gilt gerade wenn es zur vollständigen Telekommunikationsüberwachung schon reicht, ein bestimmtes „individuelles Verhalten“ an den Tag zu legen, welches auf bestimmte Straftaten hindeuten könnte (zur Kritik am Straftatenkatalog im Abschnitt zu elektronischen Fußfesseln auf Seite 14). Nirgendwo wird näher beschrieben, worum es sich bei diesem Verhalten genau handeln könnte, ob beispielsweise der Besuch einer bestimmten Moschee oder einer bestimmten Kneipe ausreichen könnte. Selbst bei der etwas stärkeren Formulierung, dass „bestimmte Tatsachen“ darauf hindeuten müssen, dass die Person eine entsprechende Straftat begehen könnte, ist unklar was damit gemeint ist. Die Vorschriften, die also auf dieser Grundlage einen tiefen Eingriff in Grundrechte ermöglichen, können ziemlich leicht dazu genutzt werden, politisch missliebiges Verhalten durch Überwachung zu ahnden. Die Definition darüber wird einzelnen Polizist*innen und Richter*innen überlassen, demokratisch ist das höchst problematisch. Und die Frage wie was daraus werden könnte, wenn die „AfD“ mitregiert, lässt sich nur mit Gänsehaut beantworten.

Neu eingeführt wird in Schleswig-Holstein der präventive Einsatz verdeckter Ermittler*innen. Begründet wird dies lediglich lapidar damit, dass die Polizei sich das wünscht. Nach konkreten Anlässen oder einer faktenbasierten Entscheidung wird hier vergeblich gesucht. . Dass die Ermittler*innen ein Gefahrenpotential und etwaige Adressat*innen herausfinden sollen, zeigt gerade, dass sie wie in der Gesetzesbegründung angedacht, weit im Vorfeld von konkreten Gefahren eingesetzt werden sollen. Verdeckte Ermittler*innen erschleichen sich das Vertrauen ihrer Zielpersonen und vieler betroffener Dritter. Sie schließen Freundschaften und führen Beziehungen und nutzen das aus, um deren Geheimnisse und allgemein alle Informationen über sie an den Staat weiter zu geben. Wird ein*e verdeckte*r Ermittler*in bekannt, entsteht bei den Betroffenen (was in diesem Fall auch alle, von der*dem verdeckten Ermittler*in getäuschte, Dritte mit einschließt) das Gefühl der Betrogenheit, starke Verunsicherung und ein grundsätzliches Misstrauen gegen Menschen . Allein weil die Polizei über bestimmte Gruppen

mehr wissen möchte, rechtfertigt das nicht den mit dem Einsatz verdeckter Ermittler*innen verbundenen Eingriff in intimste Persönlichkeitsrechte. Nicht einmal mögliche Schranken wie das Verbot, fremde Wohnungen zu betreten, werden eingezogen.

Ob die Regelung zu V-Personen rein redaktionell ist, kann hier nicht sicher gesagt werden. Die neue Formulierung würde auch das explizite Anwerben ermöglichen. Einschränkungen dazu, dass die Personen beispielsweise nicht minderjährig sein dürfen (wie in anderen Bundesländern) gibt es nicht. Weiterhin fehlen sämtliche Regelungen, wonach Polizeispitzel nicht von einzelnen Beamt*innen „geführt“ werden dürfen. Der somit eröffnete Praxis-Freiraum öffnet dem Missbrauch und unzulässigen Einsätzen Tür und Tor.

Die Benachrichtigungspflichten zu überarbeiten wurde verpasst. Dass es zahlreiche Entschuldigungsgründe gibt, die Benachrichtigungen zu unterlassen, ist nicht mit der DSGVO und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar.

8. Unterbrechung Telekommunikation (§185b, §186)

Änderung

Eine ganz neue Möglichkeit zur Unterbrechung der Telekommunikation wird mit dem §185b geschaffen. Damit darf unter gleichen Voraussetzungen wie bei §185a (verdeckte Telekommunikations-Überwachung) sämtliche Kommunikation (also vor allem Internet und Telefonie) unterbrochen werden, dabei dürfen auch Dritte mitbetroffen werden. Die Diensteanbieter können dazu von der Polizei verpflichtet werden. Die Polizei darf aber auch selbst mit technischen Mitteln die Unterbrechung herbei führen. Normalerweise erfolgt die Anordnung nach §186 richterlich, bei Gefahr in Verzug darf die Polizei das aber für bis zu drei Tage einfach selbst beschließen und zur Umsetzung auch die Wohnung der Verdächtigen betreten.

Begründung

In der Begründung wird ausgeführt, dass es darum geht, dass der Diensteanbieter ein Mobilfunkgerät oder den Mobilfunkverkehr in einer bestimmten Mobilfunkzelle blockieren soll. Als konkrete Gefahr wird die Fernzündung von Sprengstoff über ein Mobiltelefon, aber auch die Kommunikation direkt vor einem Attentat oder bei einer Geiselnahme genannt. Der Übergang von Überwachung zur Unterbrechung soll über die Dienstleister bei Kenntnisnahme „bestimmter gefährlicher Kommunikationsinhalte“ leicht sein.

Kritik und offene Fragen

Eine offene Frage ist, wie die Polizei Kenntnis von den Kommunikationsinhalten bekommt. Wenn nicht Polizeibeamte in Echtzeit mithören, dürfte das in der Praxis eher so aussehen, dass die Kommunikationsinhalte automatisch analysiert werden. Entscheidet dann ein Computer über die Unterbrechung der Kommunikation?

Mit der Unterbrechung der Telekommunikation wird eine völlig neue polizeiliche Eingriffsbefugnis geschaffen, die gruseln lässt und als erstes an Abschaltung von Internet oder Telefonie bei Aufständen in autoritären Staaten erinnert. All das geht wieder bei reinem Verdacht. Zudem ist bei polizeilichen Maßnahmen stets zu beobachten, dass die Anwendungsschwellen eher absinken. Das geschilderte Vorgehen könnte auch leicht zur Verhinderung oder Erschwerung von Protesten und Widerständen der Bevölkerung genutzt werden. Insofern ist allein die Einführung dieser Vorschrift als ein weiterer Schritt auf dem Weg zum totalen Überwachungsstaat zu sehen.

9. Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenschutz (§§ 177, 196 - 198, 186a-186c, 188a, 188b, 189 I)

Änderungen

Die Änderung des §177 hält fest, dass das LDSG, also das Landesdatenschutzgesetz, explizit auch für polizeiliche Datenspeicherungen gilt. Gleiches gilt für die DSGVO. Das führt dazu, dass §196 - §198, die vorab die Auskunfts- und Löschrechte sicherten, weitgehend entfallen und zusätzlich zur Beibehaltung der bisher gültigen Prüffristen durch einen Verweis aufs LDSG ersetzt werden.

Der §188a regelt die hypothetische Datenneuerhebung, bei der es im Wesentlichen darum geht, dass die Polizei- und Ordnungsbehörden Daten die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, auch für andere Zwecke nutzen dürfen, wenn es um vergleichbar bedeutende Rechtsgüter oder vergleichbar schwerwiegende Straftaten und deren Verhütung geht und sich konkrete Ermittlungsansätze ergeben. Zur Identifizierung dienende Daten dürfen auch darüber hinaus genutzt werden. Bilder von einer verdeckten Wohnraumobservation dürfen nicht zur Strafverfolgung genutzt werden (was sich aus Art. 13 GG ergibt).

Die erforderliche Kennzeichnung der gespeicherten Daten wird in §188b geregelt. Zu personenbezogenen Daten müssen stets Erhebungsmittel (auch verdeckt/offen), Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, identifizierende Daten zur Person, Angabe der Rechtsgüter, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten um die es bei der Datenerhebung geht und die datenerhebende Stelle gespeichert werden. Als Soll-Vorschrift kommt die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzu. Alle Kennzeichnungen bis auf die datenerhebende Stelle können aber entfallen, wenn sie nicht möglich sind oder einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

Durch eine Änderung in §189 Abs. 1 wird allgemein „der Polizei“ die Datenverarbeitung ermöglicht.

In §186a wird die Regelung für verdeckte oder eingriffsintensive Maßnahmen (wie Observation, Wohnraumüberwachung u.ä.) der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht angepasst, indem festgelegt wird, dass Aufnahmen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung verhindert werden sollen bzw. ein Gericht diese im Zweifel erst frei geben muss. Außerdem wird festgelegt, dass solche sensiblen Daten nach Stand der Technik zu sichern sind. In §186c wird geregelt, dass entsprechende Maßnahmen zu protokollieren sind und diese Protokolle nur zur Benachrichtigung und Datenschutzkontrolle verwendet werden dürfen. Die aufsichtsrechtliche Kontrolle liegt laut §185b jetzt neu bei der Landesbeauftragten für Datenschutz, die Kontrolle durch den Landtag bleibt dabei weiterhin erhalten.

In verschiedenen anderen, hier nicht näher angeführten Paragrafen werden die Begrifflichkeiten normiert.

Begründung

Der Großteil der Änderungen bezieht sich auf Anpassungen zur aktuellen Datenschutzgesetzgebung sowie Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Mit der offeneren Regelung zur Frage wer die Daten verarbeiten darf, soll auch Tarifbeschäftigten die Datenverarbeitung ermöglicht werden.

Kritik und Fragen

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass das Landesdatenschutzrecht und die DSGVO nun endlich auch bei der polizeilichen Datenverarbeitung explizit Beachtung finden.

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wird jedoch auch weiterhin in der Neuformulierung in der Praxis eher dazu führen, dass die Polizei Daten, die sie einmal hat, auch für den Zweck nutzt, den sie gerade haben will, unabhängig davon ob das gesetzeskonform ist. Die hypothetische Datenneuerhebung liefert dafür eine gesetzliche Grundlage, nach der das ziemlich willkürlich auch möglich ist. Echter Datenschutz sähe so aus, dass die Daten tatsächlich nur zum erhobenen Zweck weiter verarbeitet werden dürften. Hier die bürgerrechtsunfreundlichen und schwer verständlichen Regelungen aus der Rechtsprechung zum BKA-Gesetz zu übernehmen wird wahrlich nicht zu mehr Daten-Zweckbindung führen.

Die Regelung zur notwendigen Kennzeichnung der gespeicherten Daten fängt vielversprechend an, wird jedoch mit den letzten Absätzen ad absurdum geführt. Wenn schon ein „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ dazu führen kann, dass die Kennzeichnung nicht erfolgen muss, wirkt die Vorschrift mehr nach einem: Wenn das gerade passt, sollen die Daten gekennzeichnet werden und eine Rechtsgrundlage für die Speicherung überlegt werden. Das kann nicht zu einer wirksamen Datenschutzkontrolle führen. Eine sinnvolle ernst gemeinte Regelung hier sähe so aus, dass Daten, bei denen die notwendige Kennzeichnung fehlt oder eine Rechtsgrundlage nicht eingetragen ist, schlicht zu löschen wären. Da jede Datenspeicherung und -erhebung eine Rechtsgrundlage voraussetzt, muss es auch möglich sein, diese einzutragen.

Die Regelung, dass auch Tarifbeschäftigte die Daten verarbeiten dürfen, ist auf mehreren Ebenen problematisch. Zum einen ermöglicht das der Polizei den Abbau des Beamtenapparates und damit schlichtweg die Schlechterstellung von datenverarbeitenden Angestellten. Zum

anderen gibt es auch weniger Zugriffskontrolle und Zugriffsschutz, sodass es leichter wird, dass Menschen in die Daten schauen. Wie schnell Daten durch Angestellte der Polizei, ob Beamt*innen oder nicht, missbraucht werden können, zeigen die Morddrohungen an NSU-Nebenklage-Anwält*innen, die auf einem Datenbestand abgefragt von der Polizei ausgingen. In Berlin schickten Beamte Drohbriefe an die Bewohner*innen eines linken Hausprojekts, um diese einzuschüchtern – auf Grundlage der Polizeidatenbanken. Je leichter der Zugriff auf solche Daten ist, desto problematischer. Insofern sollte der Datenzugang eingeschränkt, nicht ausgeweitet werden.

10. Zusätzliche Datenspeicherung (§179, § 188, § 189 V)

Änderungen

Etwas versteckt in den Vorschriften zur Datenverarbeitungen finden sich ganz neue Datenspeicherungsbefugnisse für die Polizei. So darf die Polizei nach §188 künftig Kriminalitätslagebilder erstellen, bei der in einer Karte alle Vorfälle bis zu einem Jahr zurück liegend aufbereitet werden und Daten zur Wirksamkeitskontrolle benutzen. Neu ist auch die Möglichkeit personengebundene und ermittlungsunterstützende Hinweise zu einzelnen Personen zu speichern. Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass es daneben in §189 auch um die Einführung von Kriminalakten zu Personen geht, auch wenn nicht klar ist, ob der Gesetzestext das hergibt.

Außerdem darf die Polizei nach §179 künftig alle bei der Polizei eingehenden Anrufe aufzeichnen.

Begründung

Laut Begründung wird für die schon länger existierenden Datenverarbeitungen nun eine Rechtsgrundlage geschaffen – sie werden also jetzt legalisiert. Die Lagebilder sollen eine optische Darstellung von Personendaten in Karten für die Darstellung eines kriminalgeografischen Raums bieten, also in der Tendenz eine Echtzeitdarstellung von Vorfällen. Kriminalakten sind erwünscht, weil andere Bundesländer schon viel mehr Kriminalakten haben und DNA-Speicherungen die Existenz einer Kriminalakte voraussetzen. Personengebundene Hinweise sollen zum Schutz der Person und zur Eigensicherung der Polizeibeamt*innen dienen. Ermittlungsunterstützende Hinweise sind Hinweise auf die Besonderheiten einer Person, die gespeichert werden um Datenbestände selektieren und „polizeiliches Handeln zielgerichteter“ steuern zu können.

Die Notwendigkeit der Anrufaufzeichnungen wird mit Notrufen, die überall eingehen können, begründet. Diese könnten bei einer Aufzeichnung auch danach noch ausgewertet werden, um alle Informationen zu extrahieren.

Kritik und Fragen

Alle diese zusätzlichen Vorschriften zur Datenspeicherung haben eins gemein: Sie legalisieren eine bereits vorher existente polizeiliche Praxis zur Datenspeicherung, die keine Rechtsgrundlage hatte. Das ist vom Vorgehen her bereits problematisch und lässt vermuten, dass die Polizei auch in Zukunft erst einmal Datensammlungen anlegt und weniger darüber nachdenkt, ob es dafür eine Gesetzesgrundlage gibt – denn im Zweifel wird sie im Nachhinein geschaffen. Das hat mit einem Rechtsstaatsprinzip nichts zu tun.

Die Erstellung von Kriminalitätslagebildern ist hochproblematisch, auch wenn das seit Jahren gemacht wird. An Orten, an denen besonders oft polizeiliche Kontrollen stattfinden, werden auch besonders viele Vorgänge angelegt. Dadurch werden diese Orte als Kriminalitätsschwerpunkte definiert, was dazu führt, dass es dort noch mehr polizeiliche Kontrollen gibt, mit noch mehr Vorgängen. Diese Methode wird auch „predictive policing“ genannt, ist aber in höchstem Maße diskriminierend. Menschen werden häufiger von der Polizei kontrolliert oder als Verdächtige eingestuft wenn sie in Stadtteilen wohnen, die weniger privilegiert sind. In reicheren Stadtteilen finden gar nicht erst Kontrollen statt, die zur Aufklärung von Straftaten führen könnten. So werden systematisch ärmere Menschen diskriminiert. Diese Diskriminierungen können mit rassistischen Vorurteilen zusammen fallen und noch verstärkt werden. Was die vorgesehene Datenlöschung nach maximal einem Jahr angeht stellt sich hier außerdem die Frage, ob in anderen Datenbanken länger gespeicherte Daten nach Ablauf dieses Jahres direkt wieder erneut genutzt werden dürften für diese Lagebilder, oder ob tatsächlich nur „neue“ Informationen dort Eingang finden werden und dürfen.

Dazu kommt, dass diese Entscheidungen künftig durch Algorithmen getroffen werden könnten, sodass nicht mal mehr Menschen dafür gerade stehen müssen. Da Algorithmen auf Basis bisher getroffener Entscheidungen arbeiten, sind diese keineswegs diskriminierungsfrei, sondern können im Gegenteil bisherige Diskriminierungen verstärken. Für jede so getroffene Entscheidung sollte festgelegt werden, welche natürliche Person dafür verantwortlich ist. Die von der Polizei genutzten Algorithmen sollten gesetzlich verpflichtend offen gelegt werden, um Prüfung durch die Zivilgesellschaft zu ermöglichen.

Kriminalakten vor allem deshalb zu wollen, weil andere Bundesländer eine höhere Dichte an Kriminalakten haben, spricht nicht dafür, eine tatsächliche Bedrohungs- und Bedarfsanalyse in Schleswig-Holstein gemacht zu haben – das ist schlichtweg kein sachliches Argument.

Auch die explizite Einführung von personengebundenen und ermittlungsunterstützenden Hinweisen PHW und EHW wirkt mehr so als sei dies ebenfalls, weil andere Länder das dürfen. Dabei wird keine Abwägung getroffen mit der Tatsache, dass personengebundene Hinweise im höchsten Maße stigmatisierend für die damit versehenen Betroffenen sind. Beispielsweise wurde beim BKA jahrelang als personengebunder Hinweis gespeichert, ob Menschen als „Landstreicher“ einkategorisiert wurden – auch heute noch wird „Ansteckungsgefahr“ oder „geisteskrank“ als PHW gespeichert. Oft führt die Existenz solcher Hinweise, die immerhin gleich in INPOL und INPOL-Land gespeichert werden, also bundesweit abrufbar sind, dazu, dass die Betroffenen systematisch schlechter behandelt werden als andere, also beispielsweise an polizeilichen Kontrollstellen nicht durchgelassen werden – das bestätigt auch die Gesetzesbegründung, in der beschrieben wird, dass PHW dazu dienen, polizeitaktische Maßnahmen zu ergreifen, also beispielsweise zu entscheiden, wer durch eine Kontrolle zum Fußballspiel darf. Es werden also Grundrechte auf Grundlage dieser PHW eingeschränkt. Dabei

werden diese Hinweise allein auf Grundlage der Einstufungen durch die Polizei gespeichert. Eine gerichtliche Prüfung ist nicht vorgesehen. Damit fällt der Grundsatz der Unschuldsvermutung praktisch weg – die personengebundenen oder ermittlungsunterstützenden Hinweise müssten bundesweit wegfallen, nicht in Schleswig-Holstein neu eingeführt werden. Zu behaupten diese Hinweise dienen auch dem Schutz der Betroffenen ist jedenfalls eine an Absurdität schwer zu überbietende Behauptung.

Auch bei der Aufzeichnung von Notrufen entsteht eine Datensammlung, denn die Anrufe werden keineswegs ein paar Stunden später gelöscht, sondern können gespeichert werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren benötigt wird. Die Formulierung ist so schwammig, dass sie beinahe immer Anwendung findet und so zu befürchten ist, dass kaum Daten gelöscht werden.

11. Aufenthaltsverbote, Aufenthaltsgebote, Meldeauflagen (§201)

Änderungen

Grundlegend werden die polizeilichen Möglichkeiten, die Bewegungsfreiheit von Menschen einzuschränken in §201 erweitert. Zum bisher möglichen Platzverweis und Aufenthaltsverbot kommen Aufenthaltsgebot und Meldeauflage.

Das Aufenthaltsgebot ist dabei die Anordnung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Ein Hausarrest wird ausgeschlossen, jedoch keine Mindestgröße für ein Gebiet für ein Aufenthaltsgebot festgelegt. Aufenthaltsverbot- und Aufenthaltsgebot dürfen zum einen verhängt werden bei einer Gefahr von Straftaten, die Leib, Leben, Freiheit oder gleichwertige Sach- oder Vermögensgüter oder die Umwelt schädigen können, zum anderen wenn bestimmte Tatsachen oder das individuelle Verhalten einer Person auf terroristische Straftaten hinweisen könnten.

Eine Meldeauflage ist die Anordnung, sich an bestimmten Tagen, zu bestimmten Zeiten bei einer von der Polizei bestimmten Stelle persönlich zu melden. Diese Anordnung ist möglich, sobald die Polizei die Gefahr der Begehung einer beliebigen Straftat sieht. Sie darf auch von der Pass- oder Personalausweisbehörde angeordnet werden, wenn sie bei der Passerteilung räumliche Beschränkungen auferlegt oder ansonsten den Pass verweigern würde.

Aufenthaltsverbote, -gebote und Meldeauflagen dürfen 14 Tage lang von der Polizei selbstständig verhängt werden, danach ist eine richterliche Bestätigung möglich. Die Maßnahmen dürfen unbegrenzt jeweils um 1 (Meldeauflage) bis 3 Monate (Aufenthaltsanordnungen) verlängert werden. Bisher waren 3 Monate das Maximum für Aufenthaltsverbote.

Begründung

In der Begründung heißt es die Maßnahmen werden ergänzt um „insbesondere terroristischen Gefahren effektiver begegnen zu können“. Es würden die Handlungsempfehlungen gegen islamistischen Terrorismus umgesetzt, nach der besonders die Meldeauflage ein geeignetes Mittel wäre, Menschen von Planung und Durchführung von Anschlägen abzuhalten. Durch Meldeauflagen sollen aber auch „gewaltbereite Problemfans“ von „szenetypischen Straftaten“ abgehalten werden. Die Maßnahmen würden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Kritik und Fragen

Schauen wir uns zunächst die Vorschriften zu den Meldeauflagen an. Es findet sich keinerlei Begrenzung für die Meldeauflage. Theoretisch ist es möglich, dass die Polizei einer Person vorschreibt, sich dreimal am Tag (oder öfter) auf der Polizeistation zu melden. Das ist eine Form der Freiheitsentziehung, denn die Bewegungsfreiheit der betroffenen Menschen wird stark eingeschränkt. In Frankreich gab es Fälle von ähnlichen Maßnahmen, die letztendlich zum Verlust der Lohnarbeit der Betroffenen führten, das diese sich auch mittags an ihrem Wohnort (nicht am Arbeitsort) bei der Polizei melden mussten. Auch Freizeitaktivitäten können so stark eingeschränkt werden. Dass das gewollt ist, lässt sich aus der Begründung ableiten, in der es heißt, dass der Vollzug der durch die Pass- und Personalausweisbehörde erlassenen Meldeauflagen durch die Polizei überwacht wird, da die Behörde nur beschränkte Öffnungszeiten habe. Das lässt durchaus den Schluss zu, dass hier nicht etwa an wöchentliche Meldeauflagen (die auch zu Öffnungszeiten erfolgen könnten) sondern eher an tägliche oder öftere gedacht wird. Damit wird die Polizei effektiv Leben zerstören.

Zur Eingriffsschwelle sagt die Gesetzesbegründung, dass die Meldeauflagen ein effektives Mittel gegen Terrorismus seien und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werde („da die Eingriffsschwere der neuen Befugnisse deutlich unter der Anordnung einer freiheitsentziehenden Gewahrsamnahme liegt“). „Schwerwiegende Eingriffsbefugnisse“ würden „auf extreme Gefahrenlagen zur Verhinderung schwerster Straftaten begrenzt“. Nur passen diese Formulierungen so gar nicht zum Gesetzestext. Dort ist als alleinige Eingriffsgrundlage für die Meldeauflage genannt, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Straftaten begehen könnte oder sich daran beteiligen könnte. Wer auch nur einmal in polizeiliche Datenbanken und Gefahrenprognosen geschaut hat, weiß wie schnell eine solche Prognose zustande kommt (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Kapitel zu Zuverlässigkeitprüfungen auf Seite 3). Die Gefahr von allgemeinen Straftaten hat nichts mit Terrorismus zu tun. Hier wird erneut unter dem Vorwand der Terrorismus-Bekämpfung das allgemeine Polizeirecht erweitert. Die Eingriffsschwelle liegt gerade bei den Meldeauflagen viel zu niedrig. Zu dem Argument, dass eine Meldeauflage weniger Eingriff sei als eine Gewahrsamnahme sei noch der Hinweis gestattet, dass sich eine Gewahrsamnahme bis zum Ende des Folgetages beschränkt, eine Meldeauflage jedoch theoretisch unbegrenzt möglich ist. Zudem ist sie für die Polizei viel leichter durchführbar und erfordert weniger Ressourcen, was die Gefahr birgt, dass sie zu einem Standardmittel zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen wird, die nach polizeilichen Vorurteilen kriminell werden könnten. Mit Sicherheit sind auch damit nicht die Manager*innen von großen Konzernen gemeint – die Gesetzesbegründung legt schon nahe: Betroffene werden zuerst Fußballfans sein, danach vielleicht auch Menschen, die gerne andernorts demonstrieren gehen. Allein die Tatsache, dass die Regierung es in der Gesetzesbegründung für nötig hält anzuführen, dass Aufenthaltsanordnungen und Meldeauflagen nicht als Allgemeinverfügung möglich sind, heißt doch, sie hält das als Instrument grundsätzlich für denkbar, um es auch gegen

Personengruppen anzuwenden.

Aufenthaltsverbote und -gebote schränken ebenfalls die Bewegungsfreiheit stark ein. Zur Kritik an der Eingriffsvoraussetzung zur Gefahr terroristischer Straftaten wird näher im folgenden Kapitel eingegangen, bei dem es um Fußfesseln geht. Auch hier gilt: Ein Aufenthaltsgebot ist eine Freiheitsentziehung, da ändert auch die Formulierung, dass Hausarrest nicht möglich sein soll, nichts dran. Es gibt im Gesetz keinerlei Beschränkung für die Mindestgröße des Gebietes, was durch die Polizei zum Aufenthalt festgelegt wird, theoretisch wäre hier also beispielsweise ein einziger Straßenzug möglich. Das könnte klarer geregelt werden, indem beispielsweise mindestens das komplette Gemeindegebiet noch betreten werden könnte. Aber selbst dadurch werden Menschen auf unklarer Rechtsgrundlage (die Gefahr von Straftaten zu definieren ist immer noch eine sehr unklare Prognoseentscheidung der Polizei ohne Möglichkeit direkt darauf einzuwirken) sehr stark persönlich eingeschränkt, bei Aufenthaltsgeboten kann es sein, dass einfache Freizeitaktivitäten wie mal ans Meer zu fahren plötzlich nicht mehr möglich sind. In der Gesetzesbegründung steht, dass die betroffene Person berechnete Interessen wahrnehmen können muss, beispielsweise Arztbesuche, Behördengänge oder der Besuch von sozialen Einrichtungen. Bloß im hinterher für die Entscheidungen relevanten Gesetzestext findet sich davon nichts. Warum nicht? Und anhand welcher Kriterien definiert die Polizei, was berechnete Interessen sind?

Die Freiheit von Menschen auf diese Weise aus rein präventiven, auf unklaren polizeilichen Prognosen basierend einzuschränken, gehört nicht in eine freiheitliche Gesellschaft. Wer wirft wem denn sonst vor, Menschen ohne Gerichtsverfahren einzusperrern? Mit einer Unschuldsvermutung (Rechtsstaat) hat all das nichts mehr zu tun. Die Mittel zeugen im Gegenteil von einem Kontroll- und Überwachungsdenken, dem Wunsch jeden Schritt zu kontrollieren. Wenn FDP und Grüne bei der Gesetzesvorstellung dann von der Einhaltung von Bürgerrechten sprechen, stellt sich die Frage, ob sie das Gesetz gelesen haben.

Warum es für all diese freiheitseinschränkende Maßnahmen keinen direkten Richtervorbehalt gibt, erschließt sich nicht. Auch 14 Tage Meldeauflagen und Aufenthaltsgebote sind starke Einschränkungen der persönlichen Freiheit, für die die Polizei sich mindestens die Mühe machen sollte, ein Gericht entscheiden zu lassen (und darüber auch Betroffene überhaupt erst mal anzuhören). Das würde die ausufernde Benutzung von kurzzeitigen Auflagen zumindest ein wenig einschränken.

Ob die Mittel überhaupt zur Verhinderung von Straftaten geeignet sind, insbesondere langfristig, darf bezweifelt werden.

12. Elektronische Fußfessel (§201b, §204)

Änderungen

Im Gesetzesentwurf schafft die Regierung in §201b die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, wenn die Polizei den bloßen Verdacht hat, eine Person könne eventuell Terroranschläge begehen. Für diesen Verdacht reicht ein „individuelles Verhalten, welches eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründet“, die Person könnte terroristische Straftaten oder auch nur Vorbereitungshandlungen dazu begehen. Die Maßnahme benötigt eine richterliche Anordnung, ist aber damit unbegrenzt verlängerbar. Wenn Personen sich weigern, das Anlegen und Tragen der Fußfessel zu erdulden, ist das zum einen eine Straftat mit bis zu zwei Jahren Haft und zum anderen wird es der Polizei gemäß §204 gleich ermöglicht, die Person in Gewahrsam zu nehmen um sie zum Anlegen der Fußfessel zu zwingen oder sonst sie zur Abwehr der eventuell drohenden Gefahr gleich in Gewahrsam zu behalten.

Begründung

Begründet wird diese neue Maßnahme – wie könnte es auch anders sein – mit der Gefahr von Terrorismus. Die Fußfessel und die Datenerhebung sei weniger eingriffsintensiv als eine Observation und stelle einen „Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig“ sei. „Außerdem fügt sich die neue Befugnis durch die Beschreibung der Gefahrenlage in den Kanon der bestehenden Befugnisse ... ein“ wird als Begründung genannt. Damit das mit den Fußfesseln händelbar ist, wird eine länderübergreifende Verwaltung gewünscht (auch wenn diese sich im Gesetzestext nicht wieder findet).

Laut Begründung erfordert eine effektive Gefahrenabwehr nicht nur eine strafrechtliche Sanktionierung, falls Menschen sich die Fußfessel nicht anlegen lassen wollen, sondern auch einen Gewahrsam der der Anordnung zuwiderhandelnden Person, um eine störungsfreie Installation zu ermöglichen. Falls die Person komplett unkooperativ ist, soll sie zur Verhinderung ihrer Flucht direkt eingesperrt bleiben.

Kritik und offene Fragen

Betrachten wir an dieser Stelle einmal den Straftatenkatalog, der mehrfach im Gesetz aufgeführt ist – es geht um die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§89a StGB), die Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§89b StGB), die Bildung einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB) oder einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland (§129b StGB). All diese Gesetze haben eins gemeinsam: Sie erfordern keine konkrete Tat, die irgendwen

verletzen würde. Bereits diese Gesetze stellen den Austausch über bestimmte Themen oder die Organisation allein unter Strafe. Schon dass ist kritisch, denn wie leicht sind diese Gesetze auch anwendbar, wenn es darum geht politische Oppositionelle zu verfolgen? Unter Strafe gestellt werden Mitgliedschaften, Kontaktaufnahme und Meinungen. Dieses Feindstrafrecht benutzt die Regierung beispielsweise aktuell um Menschen der PKK in Deutschland einzusperren, obwohl sich durchaus die Frage stellen lässt, ob in der Türkei gerade die offizielle Regierung oder die PKK die schlimmere Terror-Organisation ist. Wer nach diesen Gesetzen verfolgt wird, ist also bereits abhängig von der politischen Lage.

Die hier kritisierte Vorschrift setzt jedoch noch einen Schritt früher an. Sie bestraft, denn nichts anderes bedeutet das Tragen einer Fußfessel, was bisher als Alternative zum Gefängnis benutzt wurde. Und sie bestraft nicht die etwaigen Terror-Vorbereitungshandlungen, sondern bereits ein individuelles Verhalten, welches darauf hindeuten könnte, dass eine Person zu einer Vorbereitungshandlung oder Organisation kommen könnte. Darin enthalten sind so viele vielleicht- und wahrscheinlich-Regelungen, dass die Vorschrift als solches in ihrer Anwendung nur vollkommen willkürlich sein kann und sehr leicht dazu führen kann, politisch missliebiges Verhalten mit einer Fußfessel zu ahnden. Jederzeit vom Staat überwacht werden, nichts mehr ohne Kontrolle tun zu können und dabei auch noch mitwirken zu müssen – das ist auf gewisser Ebene wie im Gefängnis und keineswegs ein irgendwie milderes oder weniger eingriffsintensiveres Mittel als eine Observation. Es soll schlicht Kosten sparen, zu Lasten der Bürger*innen, die vielleicht mal in Verdacht geraten und plötzlich unbegrenzt dazu gezwungen werden können, eine Fußfessel zu tragen.

Völlig unklar ist bei dieser Vorschrift und ähnlicher Vorschriften in den Polizeigesetzen anderer Länder noch, ob nur das Land Schleswig-Holstein antragsberechtigt ist. Und nur für Personen, die in Schleswig-Holstein wohnen oder auch für welche woanders? Wie soll das rechtlich funktionieren?

Die Formulierung die in der Gesetzesbegründung für den Gewahrsam genannt wird, legt nahe, dass die Polizei ähnlich wie in Bayern Menschen die keine elektronische Fußfessel tragen wollen, für unbegrenzte Zeit in Gewahrsam halten wollen – ohne dass sie jemals eine andere Straftat begangen hätten als die Fußfessel nicht zu wollen. Wie die Regierung das als rechtsstaatlich, bürgerrechtsfreundlich und verhältnismäßig verkaufen kann, bleibt schleierhaft und ist bester orwellscher Neusprech.

Dass die Daten der Fußfessel für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit theoretisch ewig gespeichert werden dürfen, wird vermutlich genau dazu führen. Der Absatz, dass die Daten auch zur Abwehr einer dringenden Gefahr verwendet werden dürfen, wird schon in der Begründung selbst als „Auffangtatbestand zur Gefahrenabwehr“ deklariert – ist also weit gefasst gemeint. In Verbindung mit der hypothetischen Datenneuerhebung (§188a) im Gesetz, können die Daten dann auch wieder für andere Zwecke genutzt werden – der Entgrenzung der

Daten wird auch hier gezielt kein Einhalt geboten.

Dass sich zudem terroristische Anschläge durch Fußfesseln nicht verhindern lassen, zeigt ein Beispiel aus Frankreich, wo zwei Menschen mit elektronischen Fußfesseln einen Anschlag begingen. Das Mittel schränkt also Bürger*innenrechte ein, ist aber zur Abwehr der genannten Gefahren vollkommen ungeeignet. Das einzige was es vielleicht schafft, ist den Hass auf den Staat bei den von der Anordnung Betroffenen, weiter zu schüren.

13. Sicherstellungen und Fesselungen (§210, §255)

Änderungen

Es soll möglich werden, Sachen sicher zu stellen, bzw. eine Person zu fesseln, wenn diese „sonst festgehalten wird“ (§210 und §255). Als Beispiel wird die Zuführung zur Wache zum Zweck einer Blutentnahme angeführt.

Begründung

Begründet werden die Änderungen vor allem mit einer gestärkten Eigensicherung der Beamt*innen und der Schließung von Sicherungslücken. Außerdem soll das Sicherstellen von Sachen auch dem Schutz der durchsuchten Person vor potentiellen Selbstgefährdungen dienen. In der Begründung wird behauptet das Gesetz sei an die „aktuellen Einsatzerfordernisse“ angepasst worden, es seien außerdem „durch die Änderung [...] den Forderungen aus dem polizeilichen Einzeldienst entsprochen [...] und die Eigensicherung ... verbessert“ worden.

Kritik und Fragen

Der Gesetzestext bezieht sich auf Personen, die „angehalten, in Gewahrsam genommen oder sonst festgehalten“ werden. Damit führt dieses Gesetz mit „angehalten“ und „sonst festgehalten“ Kategorien von Freiheitsentziehungen an, die so wirken, als wüsste sich die Polizei zwar Befugnisse (bzgl. Fesselung und Sicherstellungen), würde aber die Gefangenen darüber hinaus nicht so behandeln wollen, wie Personen in Gewahrsam oder Festgenommene, denen Rechte zustehen. Tatsächlich lässt sich diese Tendenz in der Praxis bereits erkennen, wenn Menschen erklärt wird, sie dürfen gerade nicht weg, seien aber nicht gefangen. Dieser Gefahr gilt es entgegenzuwirken und deutlich zu betonen: Sobald eine Person sich nicht mehr wegbewegen darf und von der Polizei festgehalten wird, stehen ihr Gefangenenrechte zu - ohne wenn und aber.

Weitere Fragen werfen diese Änderungen insbesondere mit Blick auf den neuen §252 auf, der die Rechtsgrundlage schafft, dass das Innenministerium per Verordnung Personen dazu ermächtigen kann unmittelbaren Zwang (Gewalt) auszuüben. Dürfen diese Personen (wer auch immer damit genau gemeint ist, siehe obigen Abschnitt dazu) dann auch Menschen fesseln und willkürlich Dinge sicherstellen?

14. Sprengmittel, Schusswaffen und Taser (§251, §256-§259)

Änderungen

Es geht in den oben stehenden Paragraphen um die Art und Weise in der Polizeivollzugsbeamt*innen „unmittelbaren Zwang“ ausüben dürfen. Diese wurden in mehreren Punkten erweitert:

a) Taser

Polizeivollzugsbeamt*innen bekommen eine neue Waffe: Distanz-Elektroimpulsgeräte, auch Taser genannt (§251 Abs. 4)

b) Sprengmittel

Schon bestehende Regelungen werden verschärft. So dürfen nun Sprengmittel auch gegen Menschen genutzt werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben besteht oder das Fortführen eines Verbrechens mit Waffen oder Explosivmitteln zu erwarten ist und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen (§256a). Vor dem Einsatz muss davor eigentlich gewarnt werden, es werden jedoch die gleichen Ausnahmeregelungen wie bei dem Gebrauch von Schusswaffen in Menschenmengen eingeführt (§259 Absatz 2), also dass auf eine Warnung verzichtet werden kann, wenn gebraucht werden, wenn „dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

c) Schusswaffen

Außerdem dürfen Schüsse nun auch auf unter 14 jährige Kinder (§257) abgegeben werden und in Menschenmengen bei schon benannter Gefahr für „Leib und Leben“ auch ohne Warnung (§259). Bei der Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben werden nun potentiell tödliche Schüsse explizit legalisiert (§258).

Begründung

Die Begründung für die unterschiedlichen Änderungen ähneln sich in ihrer Grundausrichtung. Es wird immer wieder auf den besseren Schutz der Einsatzkräfte (Taser, Sprengmittel gegen Personen, tödliche Schüsse), also sogenannte Eigensicherungsmöglichkeiten wegen vermeintlich zunehmender Gewaltentwicklung gegenüber Vollzugskräften, und eine sich wegen internationalen, terroristischen Bedrohungen veränderte Gefahrenlage (Sprengmittel gegen Personen, Schüsse auch auf Personen unter 14, Schüsse in Menschenmengen) hingewiesen.

Bei Tasern soll es sich, im Gegensatz zu Schusswaffen, um ein milderes Mittel handeln, welches der „Beförderung des Verhältnismäßigkeitgrundsatzes“ dienen soll. Nach drei Jahren soll der

Einsatz von Tasern evaluiert werden.

Kritik und Fragen

Zu a)

Taser werden als relativ ungefährlich dargestellt und beworben (Die Person könne gleich wieder aufstehen und sei ansprechbar und aufnahmefähig). Dies entspricht mitnichten immer der Realität. Der Einsatz von Tasern kann tödlich enden und sie werden immer wieder auch als Folterinstrument verwendet. Insbesondere für Personen unter Drogeneinfluss, Schwangere und Personen mit Herzerkrankungen besteht besondere Gefahr. Weder Gesetz noch Gesetzesbegründung lassen auch nur ansatzweise erkennen, dass sich die Gesetzgebenden dieser Gefahr bewusst wären.

Bei der Art und Weise der Beschreibung der „Distanz-Elektroimpulsgeräte“ ist zu befürchten, dass die Hemmschwelle, Taser zu benutzen sehr gering ausfallen wird, was bei den Gefahren die die Waffe mit sich bringt eine gefährliche Entwicklung ist und bereits zu mehreren Todesfällen in anderen Bundesländern in Deutschland geführt hat. Sie dürfen laut Gesetz von allen Polizeivollzugsbeamt*innen genutzt werden und nicht nur von Spezialkräften, wie vorher in der Presse angekündigt.

Darüberhinaus werden die Taser als mildere Waffe im Vergleich zur Schusswaffe beschrieben. Das mag zwar stimmen, verkennt aber die Gefahr, dass Taser eben gerade durch die Verharmlosung der Gefahren nicht als mildere Alternative zur Schusswaffe, sondern real als bequemere, weil aus der Distanz nutzbare, Alternative zum Schlagstock eingesetzt werden. Dass sich in dem Gesetz keine analogen Einschränkungen für den Taser-Einsatz wie für den Schusswaffengebrauch finden, ist ein klarer Anhaltspunkt dafür. Was propagandistisch als Abrüstung verkauft wird ist in Wahrheit also Aufrüstung. Jedenfalls angedeutet wird dies auch in der Gesetzesbegründung, in der Taser als besserer „Schutz“ der Einsatzkräfte dargestellt werden, was logisch nur Sinn ergibt, wenn hier der Vergleich mit dem Schlagstock gemeint ist, nicht hingegen der mit der Schusswaffe.

Zu b) und c)

Bei den oben genannten Änderungen des Polizeigesetzes handelt es sich nicht um eine Einführung vorher unter allen Umständen verbotener Handlungen, sondern um eine nun explizite Legalisierung (tödliche Schüsse, Schusswaffengebrauch gegen unter 14jährige, Sprengmitteleinsatz gegen Menschen). Diese Handlungen sind schon jetzt umfassend im Rahmen der Notwehr- und Nothilferechte im StGB geregelt und die explizite Legalisierung wird zum Teil auch mit einem „[ausdrücklichen] bekennen des Staates [...] zum Handeln seiner Organwalter“ begründet.

Die explizite Nennung und Legalisierung eines Vorganges, der schon jetzt legal ist, mit zusätzlicher Anmerkung das Fortbildungsprogramme angepasst werden, wirkt fast so, als wolle das neue Polizeigesetz die jeweils nun berechtigten Beamt*innen dazu ermutigen öfter zu schießen. Es geht also nicht um eine tatsächliche Änderung der faktischen Gesetzeslage, sondern mehr um eine Diskursverschiebung hin zur mehr Akzeptanz des Tötens von Menschen durch die Polizei. Zusätzlich geht es darum, dass die Polizist_innen sich sicher sein können, dass ihr Handeln im Nachhinein gedeckt werden wird. Darauf haben sich Polizist_innen bisher auch schon verlassen können, was es Opfern von rechtswidriger Polizeigewalt enorm schwer macht, sich Gehör zu verschaffen. Dieser gefährliche Trend wird so weiter verschärft.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf das Feature des Deutschlandfunks "Polizeigewalt in Deutschland - Täter in Uniform", ausgestrahlt am 24.7.2018³. Wir empfehlen das Anhören oder Nachlesen dieses Radiofeatures, um sich von der möglicherweise einseitigen Sichtweise lösen zu können, wonach Polizeibeamt*innen nie, nicht oder nur in außergewöhnlichen Einzelfällen Straftaten begehen würden. Polizist*innen sind nicht nur Menschen, die Fehler begehen können. Vielmehr deutet vieles darauf hin, dass die polizeiliche Organisationsstruktur dazu neigt, Rechtsverstöße im Amt zu befördern und deren Strafverfolgung aufgrund des bestehenden Korpsgeistes effektiv zu verhindern.

Es werden konkret Anschläge in Europa als Begründung zur Legalisierung von Sprengmitteleinsätzen gegen Menschen genannt, dabei waren fast alle diese Anschläge Sprengstoffanschläge oder Schüsse aus fahrenden Autos heraus. Die Argumentation für die Erlaubnis von Sprengmitteln gegen Personen ist mit den realen Beispielen nicht zu begründen und der Vorschlag, Sprengstoff mit noch mehr Sprengstoff zu bekämpfen erscheint doch einigermaßen absurd .

Auch das Heranziehen von Amokläufen an Schulen als Begründung für den Schusswaffengebrauch gegen Kinder die jünger aussehen als 14 lässt sich nicht mit tatsächlich stattgefundenen Amokläufen an Schulen, weder in Deutschland, noch irgendwo anders in Europa begründen, da die jeweiligen Personen bisher immer mindestens 15 waren.

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Es gibt Situationen, insbesondere bei terroristischen Anschlägen und Geiselnahmen, in denen der Schutz menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit vor schwersten Verletzungen nur gewährleistet werden kann, wenn die Polizei zum Schutze dieser hohen Rechtsgüter auf den Angreifer so schießt, dass dabei lebenswichtige Organe getroffen werden und der Schuss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkt.“

Doch im Gesetz stand bereits drin, dass Schüsse, um „angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ unter strengen Bedingungen zulässig seien. Es drängt sich die Frage auf, welcher theoretische

3 https://www.deutschlandfunkkultur.de/polizeigewalt-in-deutschland-taeter-in-uniform.3720.de.html?dram:article_id=420459

Fall hier gemeint sein soll, in dem es nicht ausreichen sollte eine Person angriffs- und fluchtunfähig zu machen, sondern das gezielte Schießen auf lebenswichtige Organe sicherheitsbedingt notwendig sein sollte. Es wirkt, als seien hier Straf- bzw Exekutionsgedanken im Spiel und nicht rationale Herleitungen oder reale Mängel bisheriger Regelungen.

Es wird mit Geiselnahmen und Terrorismus argumentiert, was jedoch weit an der Realität von tödlichen Schüssen der Polizei in Schleswig Holstein gegen Menschen der letzten Jahre vorbeigeht:

Im November 2019 wurde ein Mann in Lübeck erschossen, der eine Schreckschusspistole hatte, im Oktober 2018 ein Obdachloser in Bad Oldesloe, im Mai 2018 jemand mit einem Messer im Zug in Flensburg - alles Todesschüsse ohne terroristische Hintergründe.

15. Resümee: Wie irrationale Angst und Propaganda den Diskurs verschieben und uns den Polizeistaat bringen

Freiheit stirbt mit Sicherheit

Laut den polizeieigenen Kriminalitätsstatistiken nimmt die Zahl der gemeldeten Fälle in den letzten zehn Jahren in Schleswig-Holstein immer weiter ab und die Zahl der aufgeklärten bleibt ungefähr gleich, die Aufklärungsquote steigt also. Die Zahl der sogenannten Gewalt- und Rohheitsdelikte bleibt etwa konstant.

Die Gesetzesbegründung hingegen liest sich, als seien wir massiver denn je bedroht. Das Gesetzesvorhaben ist mitnichten eine Reaktion auf reale Kriminalitätsentwicklung, sondern beantwortet eine verschobene Debatte. Statt um Bekämpfung realer Kriminalität, geht es um die Ausweitung präventiver Befugnisse aus Angst vor Terror und Extremismus. Da ist dann die Rede von Amokläufen an Schulen und einer „um sich greifenden“ Radikalisierung von Kindern, weshalb der Schusswaffeneinsatz gegen unter 14jährige ermöglicht werden müsse. Der Schusswaffengebrauch in Menschenmengen ohne vorherige Warnung wird mit „aktuelle [n] terroristische[n] Bedrohungsszenarien“ begründet. Und tatsächlich haben Menschen auch zunehmend Angst, Opfer von Gewalttaten zu werden, trauen sich zum Teil nachts nicht mehr aus dem Haus. Nur: Mit der realen Gewalt hier in Schleswig-Holstein hat das nichts zu tun. Es ist auch nicht so, als wüsste die Politik in SH nicht von dieser Diskrepanz: Erst im April 2019 präsentierte der Innenminister Hans-Joachim Grote persönlich eine Studie, die ebendies beinhaltet. Aber für die Polizei kommt die Angst gelegen bzw wird auch gern selbst weiter befeuert, denn wer will nicht mehr Befugnisse? Passend dazu geht es in der Begründung des Gesetzentwurfes dann auch um „Sicherheitsbedürfnisse“ und darum „Risiken gar nicht erst entstehen [zu] lassen“.

Legalisierung der bestehenden Praxis

Die Begründung des Gesetzesentwurfs räumt an mehreren Stellen beeindruckend offen ein, dass eine ohnehin schon etablierte Praxis der Polizei damit legalisiert werden soll. Bei der Speicherung von personenbezogenen Daten würde im Grunde weitergemacht wie bisher, „was nun ausdrücklich abgebildet wird“. Bezogen auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen heißt es in der Gesetzesbegründung, dass „Lebenssachverhalte“ damit nun „einer ausdrücklichen Regelung“ zugeführt würden. Und bei der Lagebilderstellung wird freimütig eingeräumt: „Die Datenverarbeitung zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung wurde bisher auf die Generalklausel des Absatzes 1 gestützt als Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr [...]. Durch den neuen Absatz 6 wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage [...] geschaffen“.

Das Musterpolizeigesetz

Etwas skurril wirkt auch der wiederholte Bezug auf Anpassungen an ein bundesweites Musterpolizeigesetz. Die Argumentation mag auf den ersten Blick schlüssig wirken, wäre da nicht die Tatsache, dass dieses Musterpolizeigesetz aus dem Jahre 1977 stammt. Eine faktenbasierte Begründung, welche realen Entwicklungen es nun nach Jahrzehnten ohne diese Anpassungen notwendig machen sollten, der Polizei gerade jetzt mehr Befugnisse einzuräumen, fehlt. Es liest sich fast so, als sei die Tatsache, dass die Polizei in anderen Bundesländern mehr speichern darf, mehr Waffen hat oder mehr überwachen darf per se ein Argument dafür.

Die Verhältnismäßigkeit

Durchgehend wird beteuert, dass die Neuregelungen verhältnismäßig seien, die Einschränkungen der Freiheit also sorgsam abgewogen worden seien. Freiheitsrechte würden „nur eingeschränkt, soweit dies für eine effektive Gefahrenabwehr zwingend erforderlich“ sei und schwerwiegende Eingriffsbefugnisse seien „auf extreme Gefahrenlagen zur Verhinderung schwerster Straftaten begrenzt.“

Aber: Ein Gesetz wird nicht dadurch antirassistisch, weil in der Begründung steht, dass es nicht dafür da sei, rassistisch genutzt zu werden. Und ebenso wenig wird eine massive Ausweitung polizeilicher Befugnisse zu Überwachung, Kontrolle und Datenspeicherung dadurch verhältnismäßig, dass dieses Lippenbekenntnis im Text des Gesetzgebers auftaucht. Die explizite Ankündigung, die automatisierte Kennzeichenerfassung wieder einführen zu wollen, sobald klar sei, wie eine Regelung aussieht, die vom Verfassungsgericht akzeptiert würde, macht die wiederholten Beteuerungen, die Verhältnismäßigkeit und der Grundrechtsschutz lägen den Gesetzgebenden am Herzen nicht glaubwürdiger.

Wo sind die 13jährigen, die die Polizei in den letzten zehn Jahren hätte erschießen dürfen wollen? Welche Terroranschläge wurden nicht verhindert, weil es nicht möglich war, präventiv elektronische Fußfesseln anzulegen? Welche staatsgefährdende Tat hätte verhindert werden können, wenn die Polizei Menschen hätte verbieten können, sich an bestimmten Orten aufzuhalten? Welche Großveranstaltungen sind eskaliert, weil sich nicht alle dort Backstage Beschäftigten vorher von der Polizei durchleuchten lassen mussten?

II. Kommentierung der Debatte zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs vom 17.6.2020

In diesem Anhang gehen wir - ergänzend zu unserer Stellungnahme, die im Wesentlichen schon im Dezember 2019 erstellt und dem Landtag zur Verfügung gestellt worden ist - auf Inhalte der Verschriftlichung der ersten Lesung zum hier behandelten Gesetzentwurf ein, stattgefunden am 17. Juni 2020 im Schleswig-Holsteinischen Landtag⁴.

Wir möchten einige der dort vertretenen Ansichten und Argumente nicht unwidersprochen bzw. unkommentiert stehen lassen.

Im folgenden also ein paar Eindrücke und Kommentare zur Debatte - ganz sicher geprägt vom Frust nach jahrelanger Debatte um Polizeirechtsverschärfungen in vielen Bundesländern marginalisiert und nicht ernst genommen zu werden. Was hilft es, angehört zu werden, wenn von den eigenen Sachargumenten gefühlt nichts durchdringt und Propaganda und Neusprech sich bundesweit durchsetzen? Diese Erfahrung ist (kombiniert mit der aus unserer Sicht gravierend gefährlichen Entwicklung) sicherlich einer der Gründe für die Schärfe und den Zynismus unserer folgenden Kommentierungen.

In chronologischer Reihenfolge der Redebeiträge im Landtag:

4 https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/plenum/plenprot/2020/19-087_06-20.pdf

1.) Frau Sütterlin-Waack (CDU, Innenministerin Schleswig-Holsteins)

"Der internationale Terrorismus hat durch die Anschläge von Paris eine neue Dimension erreicht."

Erneut wird die Schilderung eines - so hört man seit Jahren immer wieder - stets neue Höhepunkte oder "Dimensionen" erreichenden "internationalen Terrorismus" als Politargument für die mannigfaltige und schwerwiegende Ausweitung polizeilicher Mittel und Befugnisse angeführt. Und das ungeachtet der Tatsache, dass das Polizeigesetz in aller Regel nicht auf Terrorist*innen angewendet wird. Es sind hingegen ebendiese immer wieder ausgebauten Polizeifähigkeiten und -zulässigkeiten, die stetig zunehmen und ausgeweitet werden und somit "neue Dimensionen" erreichen, die niemals zurückgefahren oder beschnitten werden. Diese Polizeidimensionen besorgen uns sehr. Manchen Menschen machen sie Angst - nicht zu Unrecht.

Es ist billig, "den Terrorismus" als Begründung für ein immer härter und repressiver wirkendes Polizeigesetz anzuführen. Wer hätte denn gegen die Bekämpfung von Terrorismus ernsthaft etwas einzuwenden? Billig heißt aber zugleich unehrlich, verschweigt und untergräbt man mit dieser Phrase doch das weite Ausmaß der Wirkungen der geplanten Polizeigesetzänderungen auf breitere Bevölkerungsgruppen, die alles andere als Terrorist*innen sind.

"Schließlich geht es im Polizeirecht immer auch um die Frage, wie weit die staatlichen Befugnisse gehen dürfen und wo die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger anfangen."

Na, das ist wohl kräftig durcheinander geraten und müsste anders herum gestellt werden, wenn man sich auf so eine simplifizierende Gegenüberstellung überhaupt einlassen möchte. Es ginge dann eben um die Frage, wo die Freiheitsrechte der Menschen im Land enden, wenn "staatliche Befugnisse" diese beschneiden oder gänzlich aushebeln und eben diese Befugnisse stetig wie auch bei dem hier behandelten Gesetzentwurf - erneut - ausgeweitet und ausgedehnt werden.

Wie man darauf kommen kann, zunächst über staatliche Befugnisse zu sprechen und dann zu fragen, wo Freiheitsrechte anfangen, das ist uns ein Rätsel.

"Der Gesetzentwurf ist schließlich getragen vom Leitgedanken des Ausgleichs zwischen Sicherheit und Freiheit und dem Ziel, durch klare Gesetzgebung unseren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie den Bürgerinnen und Bürgern ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu garantieren."

Uns scheint es eher, als sei das Leitmotiv des Gesetzentwurfs die Vereinfachung der polizeilichen Arbeit und der Ausbau eines Rechtfertigungsapparats in Form eines Landespolizeigesetzes auf Kosten der Freiheits- und Menschenrechte der Bevölkerung.

Das Bild des "Ausgleichs zwischen Sicherheit und Freiheit" ist ein vereinfachendes Schwarz-Weiß-Bild, das in einer ernsthaft geführten Diskussion um Polizeigesetzgebung nicht viel taugt, weil es eben die vielen Nuancen und Schattierungen des realen Lebens und der Polizeipraxis nicht abbilden kann.

Eine klare Gesetzgebung vermissen wir dagegen faktisch an vielen Stellen. Warum hat man so (und das ist nur ein einzelnes Beispiel) eben nicht genau und "klar" geregelt, wie mit den Aufzeichnungen von Bodycams verfahren wird? Wer verwaltet diese, wie werden diese gegen polizeilich motivierte Löschung oder Manipulation geschützt? Wie erhalten die Bürgerinnen und Bürger und weitere von den Aufzeichnungen der Bodycams betroffenen Menschen ihre Rechte auf informationelle Selbstbestimmung durchgesetzt z.B. in Form eines Rechtsanspruchs auf Zugang aller Aufzeichnungen? U.v.m. Wo ist denn hier die hier beschworene "Klarheit" auszumachen?

Wenn von "Höchstmaß an Rechtssicherheit" gesprochen wird, dann werden wir misstrauisch. Die Verwendung des Superlativs in diesem Kontext empfinden wir als anmaßend und populistisch.

"Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können wir diese Auflagen auch durchsetzen, um terroristische Straftaten zu verhindern."

Eine steile These, leider fehlt jeder nüchterne wissenschaftliche Beleg für diese Behauptung, weswegen sie als Argument nichts taugt. Wer meint, dass elektronische Fußfesseln im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung (siehe Kritik hierzu oben) eine unbedingte präventive Wirkung entfalten können, der/die hat nicht begriffen, worum es hierbei technisch sachlich geht. Und man muss gar nicht die negativen und ernüchternden Einzelfall-Erfahrungen im Umgang mit elektronischen Fußfesseln heranziehen, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen. Das gilt nicht nur für Sexualstraftäter⁵ sondern eben auch für terroristische Anschläge⁶.

5 <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Hannover-Vorbestrafter-Kinderschaender-soll-sich-an-13-Jaehrigem-vergriffen-haben>

6 <https://www.welt.de/politik/ausland/article157318999/IS-Anhaenger-gelang-Anschlag-in-Kirche-trotz-Fussfessel.html>

"Dazu wird insbesondere der finale Rettungsschuss auch in Schleswig-Holstein jetzt ausdrücklich normiert. Die tödliche Schussabgabe ist - das will ich ganz deutlich betonen - in absoluten Ausnahmesituationen das allerletzte Eingriffsmittel zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben, und er ist zulässig."

Beim "finalen Rettungsschuss" handelt es sich um einen Euphemismus. Dieser bürokratisch konstruierte Begriff verharmlost durch ebendiese semantische Konstruktion die damit gemeinte in voller Absicht und bei vollem Bewusstsein durchgeführte Tötung eines Menschen. Es handelt sich dabei im Grunde genommen um einen Mord.

Erich Fried verfasste 1981 ein Gedicht unter dem Titel "Sprachliche Endlösung". Es geht wie folgt:

*Der Schuß der Polizei
den die Frankfurter Rundschau
als sie das noch wagte
genannt hat
"Hinrichtung auf der Straße"
hie offiziell:
"Gezielter
polizeilicher Todesschu"*

*Im neuen Gesetzentwurf ist er umgetauft worden
Er heit seither:
"Finaler Rettungsschu"*

*O nimmermüder Genius
unserer deutschen Sprache
der du überall
alles
verschönst
und verklärst
und begütigst!*

Davon abgesehen halten wir es ganz grundsätzlich für einen Fehler, den "gezielten Todesschuss" bzw. die "polizeiliche Hinrichtung" gesetzlich zu normieren. So ein Todesschuss ist auch ohne eigene Gesetzgebung im Zuge von Notwehr- und Notstand-Situationen möglich. Durch die geplante Regelung wird es für die Polizeibeamtinnen und -beamten sicherlich "bequemer", solch einen Todesschuss (schein)rechtfertigen und abgehen zu können. Damit entbindet man sie jedoch zugleich in weiten Teilen von den sicherlich nicht einfachen und

weniger bequemen Abwägungs- und Prüfungsprozessen und -gedankengängen, die im Zuge von Notwehr und Notstand mit der Entscheidung über so einen Schuss verbunden wären.

Wer die Abgabe von Todesschüssen per Gesetzgebung meint erleichtern zu müssen muss sich mit der Verantwortung für damit potentiell folgende unnötige oder gar unschuldige polizeiliche Ermordungen von Menschen auseinandersetzen. Davon haben wir im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens jedoch überhaupt nichts vernehmen können. Das delegitimiert aus unserer Sicht damit den Landtag, die Regelung zum gezielten Todesschuss im LVwG zu implementieren.

"Wie Ihnen bereits bekannt ist, enthält der Entwurf auch eine Befugnis zum Einsatz von sogenannten Distanz-Elektroimpulsgeräten. Ziel ist es, diese in einem Pilotversuch testen zu können."

"Distanz-Elektroimpulsgerät" ist ein weiterer Euphemismus bzw. ein Neusprech, mit dem die Verantwortlichen für die Verwendung dieses Begriffes zu verschleiern versuchen, was sich tatsächlich dahinter verbirgt. Victor Klemperer ist längst tot. In gewisser Weise führen die Menschen des Blogs "neusprech.org" seine Tradition weiter und führen zu diesem Wortungetüm aus⁷:

Technisch klingende Umschreibung für Waffen, die aufgrund ihrer markerschütternden Wirkung umgangssprachlich als Airtaser, Elektroschocker oder zutreffenderweise als Elektroschockpistole bezeichnet werden. Rechtlich sind es Waffen, wie auch die Berliner Polizei schreibt, da sie zwei Elektroden bis zu zehn Meter weit schießen. Normalen Menschen ist es verboten, solche Elektroschockpistolen zu besitzen, da sie so gefährlich sind. Polizisten dürfen sie tragen. Aber die Behörde bevorzugt offensichtlich verschleiernde Ausdrücke, wenn es um ihren Einsatz geht. Sie sollen ein „ergänzendes Distanzeinsatzmittel“ sein, das in seiner Wirkung „zwischen dem Reizstoffsprühgerät und der Schusswaffe“ liegt – somit harmloser ist als die herkömmlichen Pistolen. Etwas weniger lebensgefährlich als Geschosse im Kaliber neun Millimeter mögen sie ja sein, ungefährlich sind sie nicht.

Wie würde angesichts dessen wohl ein Dialog vor Gericht aussehen, falls der Einsatz dieser Waffen zu Problemen führt?

Richter: Was haben Sie mit dem Mann gemacht?

Polizist: Ich habe ihn nur ein wenig, äh, elektroimpulst...

Richter: Also haben Sie ihn geblitzdingst, oder was?

7 <https://neusprech.org/distanz-elektroimpulsgeraet/>

Die Betonung auf Gerät und Elektroimpuls ist technisch nicht falsch, angesichts der Wirkung aber geradezu irreführend. Dieser Technizismus lenkt davon ab, dass Elektroschockpistolen von Organisationen wie Amnesty International als lebensgefährlich und als Folterinstrument kritisiert werden.

Die hier angeführte "Pilotversuch-Strategie" zur salamitaktik-artigen Einführung der Elektroschock-Pistole ist nicht neu und wird in jedem Bundesland in diesem Zusammenhang wie auch bei der Etablierung von Bodycams genutzt bzw. missbraucht. Wieso meint die schleswig-holsteinische Landesregierung, einen eigenen Pilotversuch zum Taser durchführen zu müssen? Davon gibt es doch genug Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Doch es scheint einerlei, wie (schein-)wissenschaftlich so ein Pilotversuch (in welchem Bundesland auch immer) abläuft: Da Polizeistellen selber die Evaluierung der Pilotversuche vornehmen ist deren Ergebnis vorprogrammiert und der gesamte Vorgang heuchlerisch und populistischer Natur.

"Auch fügen wir eine Befugnis zum Einsatz von Bodycams in das Polizeirecht ein. Hiermit werden die Möglichkeiten, sich selbst und die Kolleginnen und Kollegen im Einsatz zu schützen, gestärkt. Möglicherweise führt dies an der einen oder anderen Stelle auch zur Deeskalation. Gleichzeitig haben wir die Betroffenenrechte transparent ausgestaltet."

Wir haben in unserer Stellungnahme ausführlich ausgeführt, dass die hier avisierte Deeskalation nur eine repressive und dadurch kurz- bis mittelfristig, ja möglicherweise sogar kontraproduktiv wirkende sein kann. Wie eine Kamera eine schützende Wirkung entfalten kann und man sich auch an dieser Stelle mit technischen Aufrüstungen auf nicht-technische sondern eher soziale bzw. soziologische Probleme werfen zu müssen bleibt uns ein Rätsel. Es wirkt auf uns auch in gewisser Weise verzweifelt.

Dass die Betroffenenrechte transparent ausgestaltet sind bestreiten wir vehement. Es ist wohl eher das Gegenteil der Fall und damit zugleich bedauerlich, dass es seit des Beginns des polizeilichen Herumspielens mit den Bodycams in Frankfurt/Main in 2013 offensichtlich keinen Fortschritt bei den politisch dafür Verantwortlichen gegeben zu haben scheint, sich einmal intensiv mit den Notwendigkeiten der Regelungen zum Einsatz von Bodycams auseinanderzusetzen und diese gesetzlich zu fixieren - wenn man diese Kameras denn überhaupt schon meint, einsetzen zu müssen und zu dürfen.

2.) Herr Brockmann (CDU)

"Vielen Dank, dass Sie uns diesen hervorragenden Gesetzentwurf vorgelegt haben. Ich finde es hervorragend, wie eng dabei mit den Beteiligten, insbesondere mit der Polizei, zusammengearbeitet wurde. Bedanken möchte ich mich auch bei den Koalitionspartnern für die gute und kollegiale Diskussion über die Leitplanken dieses Gesetzentwurfs. Ich glaube, wir können sehr stolz auf den vorliegenden Gesetzentwurf sein."

Die Zusammenarbeit bzw. die Auseinandersetzung mit der Zivilgesellschaft und von den Polizeigesetzänderungen betroffenen gesellschaftlichen Gruppen jenseits der Polizei war, Herr Brockmann, allerdings alles andere als hervorragend. Sie fand nämlich gar nicht statt. Wenn Sie genau darüber so ausdrücklich stolz sind, dann sagt das sehr viel über ihr Demokratieverständnis aus.

Die politische Verwendung des "Leitplanken"-Begriffs wurde durch die damalige Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen, einer Parteikollegin von Herrn Brockmann, in 2005/2006 eingeführt und in den darauf folgenden Jahren durch mannigfaches Repetieren etabliert. Bislang nicht hinterfragt wurde, was diejenigen, die diesen Begriff - zumindest manchmal - gedankenverloren im politischen Kontext nutzen an semantischen und synaptischen Verknüpfungen hervorrufen wollen. Uns fällt es jedenfalls schwer, mit einer "Leitplanke" etwas schönes, positives oder lebensbejahendes zu verbinden.

"Wir schaffen Rechtssicherheit beim finalen Rettungsschuss, dem wohl schwerwiegendsten Grundrechtseingriff, den man sich vorstellen kann. Wir schaffen Rechtssicherheit für unübersichtliche Situationen, in denen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben der Schusswaffengebrauch auch auf Täter in einer Menschenmenge erforderlich sein kann; und wir schaffen Rechtssicherheit, dass in akuten terroristischen Bedrohungslagen oder Amoklagen die Schusswaffe auch gegen Täter eingesetzt werden kann, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Zur gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gezielte Tötung durch Polizeien haben wir bereits ausführlich weiter oben geschrieben.

Das Argument der "Schaffung von Rechtssicherheit" ist scheinheilig, siehe ebenfalls oben.

Des weiteren möchten wir noch einmal betonen, dass es keinerlei uns bekannten Beispiele, weder für "Amoklagen" noch für terroristische Bedrohungslagen in Deutschland oder gar Europa gibt, bei denen ein unter 14 jähriges Kind als Täter benannt wird. Es ist reiner Populismus. Der Gesetzentwurf verkennet, dass es sich um Kinder handelt, die in erster Linie

geschützt werden müssen. Wäre nicht ein Ausbau der Betreuungs- und Freizeitangebote und Beratungsstellen viel sinnvoller als eine argumentativ herangezogene "Rechtssicherheit" in der Frage, auf Kinder mit der Absicht schießen zu dürfen, diese zu töten?

Zudem ist es sehr verwunderlich, dass sich hier die Befürworter*innen dieser Gesetzesänderung nicht trauen das Pferd beim Namen zu nennen. In keinem Kommentar lesen wir das Wort "Kinder". Anscheinend muss es im Kopf eine Trennung geben zwischen 14-jährigen Tätern, wie von Herrn Brockmann benannt, und Kindern. Aber wir müssen sie da leider enttäuschen. Bei beiden handelt es sich um schützenswerte Minderjährige, die nicht per Gesetz zum Abschuss freigegeben werden sollten!

Dem Gesetzentwurf zufolge dürfen nun auch Kinder, die jünger als 14 Jahre sind, in bestimmten Situationen durch die Polizei gezielt getötet werden. Das Gesetz erlaubt also bspw. auch - um es einmal zugespitzt zu formulieren - die polizeiliche Tötung eines 8jährigen Jungen oder eines 3jährigen Kleinkindes. Absurd, oder? Möglicherweise werden Sie nun argumentieren, dass solche Beispiele realitätsfern sind, so etwas also wohl nie vorkommen wird. Warum dann aber gesetzlich genau so etwas normieren bzw. als zulässig festlegen, fragen wir dagegen?

Wem anhand dieser Zuspitzungen nicht klar wird, wie grotesk die geplanten Regelungen sind, dem werden weitere Erläuterungen auch nicht weiterhelfen.

"Vor rund drei Wochen veröffentlichte das Innenministerium eine für mich erschreckende Zahl. 1.254 Fälle von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten wurden im vergangenen Jahr dokumentiert, 377-mal wurden Beamtinnen und Beamte sogar im Dienst verletzt. Solche Angriffe sind völlig inakzeptabel und sind auf das Schärfste zu verurteilen. Deshalb ist es genau richtig, dass wir die Eigensicherungsmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten mit diesem Gesetzentwurf verbessern."

Es fällt uns schwer Ihnen zu glauben, Herr Brockmann, dass sie von dieser Zahl tatsächlich ernsthaft erschrocken im Sinne des Wortes gewesen sind. Handelt es sich bei diesen Zahlen doch um genau jenes (Schein-)Argument, das Sie und ihre Partei seit Jahren anführen, um Sonderstrafrechte für Polizisten und Polizistinnen und weitere singuläre Berufsgruppen durchzusetzen und so die Gesellschaft und die Berufsgruppenwelt aufzuspalten, manche Menschen zu "schutzbedürftigeren" bzw. damit "besseren" oder "wichtigeren" Menschen als andere erklären zu lassen.

Wenn Sie meinen, derartige Zahlen argumentativ im Rahmen einer Landtagsdebatte einsetzen zu müssen, dann müssen sie zugleich über die in den letzten Jahren erfolgten

Strafrechtsverschärfungen⁸ sprechen und die Zahlen einer genaueren Betrachtung unterziehen⁹ anstelle solche Behauptungen nur lückenhaft belegt und somit in zweifelhafter Weise zu präsentieren, wie es jüngst z.B. das BKA tat¹⁰. Wenn Sie das aber nicht tun, machen Sie sich in dieser Hinsicht zugleich unglaubwürdig.

"Zum einen möchte ich an dieser Stelle die Bodycam nennen, für die wir nun, nach Beendigung der Pilotphase, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage schaffen."

Es ist bemerkenswert, dass noch vor oder während der Beendigung einer Pilotphase das Ergebnis des Pilots ohne erkennbare Evaluierung desselbigen festzustehen scheint. Das erlaubt einen tiefen Blick auf den Sinn und die Ernsthaftigkeit eines solchen Pilotprojekts.

"Die Aufnahme des Distanz-Elektroimpulsgerätes in den Einsatzmittelkatalog hilft unseren Polizisten ebenfalls. Es schließt die Lücke zwischen Schusswaffe und Pfefferspray und wird durch seine bloße Anwesenheit deeskalierend wirken."

Hier verwechselt Herr Brockmann wohl "Deeskalation", zumindest nachhaltige Deeskalation mit "Repression". Eine solche Form von Unterdrückung kann - auch wenn man das nicht hoffen oder wünschen sollte - aus der Sicht der Polizisten und Polizistinnen "nach hinten" losgehen, wenn die Repression erst für Frustration und anschließende Entladung sorgt bzw. diese sogar begründet und initiiert.

8 <https://freiheitsfoo.de/2017/03/04/polizei-sonderstrafrecht-bricht-art8gg/>

9 <https://www.fr.de/politik/polizei-polizeigewalt-racial-profiling-seehofer-deutschland-rassismus-statistik-fake-news-90015206.html>

10 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/stuttgart-gewalt-polizei-statistik-100.html>

3.) Frau Schlie (SPD)

"Ich möchte deswegen einmal ganz deutlich sagen, dass es eben nicht nur eine fachliche Einordnung von Sachverhalten gibt, denn: Auf Kinder schießt man nicht! (...) Schüsse auf Kinder und Fußfesseln sind nicht das, was wir uns unter sachgerechten und wirkungsvollen Maßnahmen vorstellen."

Das sehen wir genau so und verweisen auf die UN-Kinderrechtskonvention. Wir wünschen den Befürwortern der Regelung des "finalen Rettungsschusses auf Kinder" Empathie und Verständnis für die Entwicklung und Entwicklungsphasen eines Menschen vom Baby, über Kind und Jugendlichen zum "Erwachsenen". Alleine mit einem sachlichen Blick auf diesen Aspekt verbietet sich die Regelung einer absichtlichen Tötung von Kindern, wie sie hier im Gesetz für Ausnahmefälle legitimiert wird.

"Der Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sollte nicht nur unter Richtervorbehalt stehen, sondern auch einer spezialgerichtlichen Zuständigkeit zugewiesen sein."

Es handelt sich nicht um "Vertrauenspersonen" sondern um "Spitzel", die das Vertrauen eines anderen Menschen missbrauchen. Und zwar im staatlichen Auftrag und gegen monetäre oder andere Entlohnung. Wer den Begriff "Vertrauensperson" wie hier geschehen unreflektiert wiederholt manifestiert damit den sprachlichen arsenhaltigen Euphemismus und das, was sich in der Lebenspraxis damit tatsächlich dahinter verbirgt und an menschlichem Leid damit verbindet.

"Blutprobenentnahmen beim polizeilichen Gegenüber als Krankheitsvorsorge für Polizisten und Polizistinnen sind sicherlich richtig."

Nein, das ist falsch. Denn es handelt sich um einen tiefgreifenden, persönlichen Eingriff, sowohl in die körperliche als auch informationstechnische Unversehrtheit des Betroffenen. Diese Maßnahmenregelung beweist erneut, dass hier Polizisten und Polizistinnen durch ihre mächtige Lobby bei Gewerkschaften und in den Politikparteien gegenüber den anderen Menschen in diesem Land höhergestellt werden. Sie sind gleicher als die anderen, um es mit Worten George Orwells auszudrücken.

4.) Herr Peters (Bündnis 90/Die Grünen)

"Dass wir als Koalition heute einen auch für Grüne ausgesprochen vorzeigbaren Gesetzentwurf präsentieren können, (...)"

... das ist aus bürger- und menschenrechtlicher Sicht und mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Partei "Die Grünen" bitter und aus unserer Sicht kein gutes Zeichen.

"Meine Damen und Herren, unangemessene Verschärfungen im Polizeirecht von Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen haben dort den Zorn tausender Demonstrantinnen und Demonstranten ausgelöst. Ich war gerade vor der Tür: Es war niemand zu sehen."

Tja, Herr Peters. Aber man darf erstens nicht vergessen, dass wir uns derzeit in den sog. "Corona-Zeiten" befinden, die die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit und die Arbeit der kritischen politischen "Zivilgesellschaft" erheblich erschwert, in Teilen sogar ganz unterbindet. Jetzt ihren "Tritt vor die Tür" als Beweis dafür anführen zu wollen, dass der Gesetzentwurf gut und menschenrechtlich vertretbar sei, das ist billig und unfair. Diese Haltung und Äußerung tritt die Versammlungs- und Meinungsfreiheit mit Füßen.

"Wir haben ganz lange darüber diskutiert, ob der Polizei diese Befugnis zur [Schleier-]Fahndung nach Terroristinnen und Terroristen, nach Waffen- und Drogenschmugglerinnen und -schmugglern ohne konkreten Anlass ermöglicht werden soll. Das forderte seit Jahren zum Beispiel die GdP."

Ja und? Was beweist denn der Verweis auf die GdP-Forderungen? Dass es sich bei der GdP um eine - aus unserer Sicht - rechtslastige Gewerkschaft mit einem mehr als fragwürdigen Freiheitsverständnis handelt, die inner- und außerparlamentarisch als einäugige Lobbyistin der Polizisten und Polizistinnen (oder deren Führungsgruppen) handelt, das ist doch offenbar und entleert jeder GdP-Position ihren Gehalt.

"Ob die jetzt gefundene Normfassung [zur Durchführung der Schleierfahndung] wie in der entsprechenden Begründung zur Vorschrift geschrieben steht, tatsächlich Racial Profiling konsequent unterbinden kann, möchte ich heute ausdrücklich infrage stellen;"

Diese Frage können wir Herrn Peters beantworten: Nein. Racial Profiling durch die schleswig-holsteinische Polizei wird durch diese Regelung nicht "konsequent unterbunden" sondern überhaupt erst ermöglicht und gefördert.

5.) Herr Vogt (FDP)

"Uns geht es aber nicht um die Überwachung unbescholtener Bürger, wir wollen eine effektive Bekämpfung der Kriminalität."

Klingt gut, ist aber eine billige populistische Forderung und zugleich mit Blick auf politisches Wirken der FDP auf Landes- und Bundesebene, sofern die FDP an Regierungen beteiligt ist oder war, ungläubwürdig.

"Es gibt - Kollege Brockmann hat es angesprochen - neue Herausforderungen für unsere Polizei wie zum Beispiel neue Formen des Terrorismus, die zunehmende Cyberkriminalität oder leider auch eine zum Teil erschütternde Gewalttätigkeit gegen unsere Beamten, auf die wir mit geeigneten Maßnahmen reagieren müssen, da uns nicht nur unser Rechtsstaat, sondern auch der Schutz seiner Repräsentanten sehr wichtig ist."

Geschützt werden sollen "Rechtsstaat" und "seine Repräsentanten". Hm. Wo aber in dieser Aufzählung taucht der Mensch, der/die Bürger*in auf? Und vor allem: In welcher Rangfolge?

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die polizeilichen Kriminalstatistiken hinweisen, aus denen klar hervorgeht, dass die Kriminalitätsrate sinkt und die Aufklärungsrate steigt. Auf den gebetsmühlenartig wiederholten besonderen Schutz, den Polizist*innen in unserem Staat anscheinend brauchen, wollen wir an dieser Stelle nicht noch einmal eingehen, es wurde weiter oben schon besprochen. Tatsächlich fällt uns keine Bevölkerungsgruppe ein, die besser geschützt ist als Polizeikräfte. Nach dem neuen Entwurf rutschen die in einer imaginären Skala sogar vor Kinder, denn auf die darf jetzt unabhängig von ihrem Alter unter bestimmten Umständen mit der Absicht geschossen werden, sie zu töten.

Außerdem stellt sich uns die Frage wie bzw. wo in aller Welt der neue Gesetzesentwurf auf Cyberkriminalität eingeht - aber vielleicht kann Herr Vogt das ja noch einmal herausarbeiten.

"Zu den sinnvollen Neuerungen gehört auch die Einführung von sogenannten präventiven Blutproben."

Das sehen wir deutlich anders und haben das weiter oben schon genauer ausgeführt.

6.) Herr Schaffler (AfD)

Eine Kommentierung des Beitrags von Herrn Schaffler erscheint uns unnötig. Neben der rechtslastigen bekannten Tendenz befürwortet der AfD-Vertreter alle geplanten Änderungen, die die Rechte und Befugnisse der Polizei erweitern und die Freiheits- und Menschenrechte zugleich beschneiden. Das ist nichts neues und Sachkritik an den Maßnahmen haben wir bereits zuvor ausgeführt.

7.) Herr Harms (SSW)

"Es ist daher nur folgerichtig und geboten, die entsprechende Rechtsgrundlage regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls anzupassen. Dies macht man am besten im Dialog mit den Betroffenen, man nimmt sich dafür Zeit, und das hat man hier auch gemacht."

Tja, nur dass man als "Betroffene" lediglich (und das sehr ausführlich!) die Polizeien und deren Interessenvertreter und Lobbyisten ausgemacht hat, nicht aber die Menschen und Bürger in diesem Land, um die es doch - zumindest aus unserer Sicht - vorrangig gehen sollte. Das ist praktizierte Einäugigkeit bzw. Bevorteilung der staatlichen Akteur*innen gegenüber der Menschen, die im Sinne des parlamentarisch anerkannten Systems doch "den Staat" bzw. dessen Gemeinschaft bilden.

"Dennoch möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass weiterhin ungleiche Bedingungen gelten. Polizeifahrzeuge und Beamtinnen und Beamte in Uniform dürfen bei einem Verfolgungseinsatz die Grenze überqueren, wobei in Dänemark eine Begrenzung von 30 km/h gilt, während dänische Beamte so weit nach Deutschland fahren dürfen, wie sie wollen und wie es nötig ist."

Das ist ein lustiger Versprecher oder Vertipper: Dürfen die deutschen Polizeiautos in Dänemark tatsächlich nur mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h hinter Verdächtigen hinterherfahren? :)

Ergänzende Anmerkungen

In der gesamten Landtagsdebatte vom 17. Juni 2020 fällt kein einziges Wort über Polizeigewaltprobleme oder die "NSU 2.0" und ihrer kräftigen Unterstützung durch einzelne Polizisten und die mannigfaltigen, in Umfang und Gehalt völlig unübersichtlichen und intransparenten Polizeidatenbanken.

Und auch kein Wort über die Rechtsextremismus-Probleme innerhalb der Polizeistrukturen.

Wo und wann, wenn nicht hier und in diesem Zusammenhang gehörte das alles öffentlich debattiert und darum gestritten?

Was ist mit einem/einer tatsächlich unabhängigen und mit „schlagkräftigen“ Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten Polizeibeauftragten?

III. Synopse

Stand: November 2019!

Synopse Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LvwG)

Inhaltsverzeichnis

Unterabschnitt „Aufgaben und Zuständigkeit“	1
Unterabschnitt „Personenbezogene Daten“	4
Unterabschnitt „Besondere Maßnahmen“	37
Unterabschnitt „Entschädigungsansprüche“	44
Unterabschnitt „Ausübung unmittelbaren Zwangs“	44
Unterabschnitt „Besondere Vorschriften für den unmittelbaren Zwang“	45

Unterabschnitt „Aufgaben und Zuständigkeit“

<p>§ 162 Aufgaben</p> <p>(1) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).</p> <p>(2) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.</p> <p>(3) Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.</p> <p>(4) Für die Gefahrenabwehr gelten die §§ 163 bis 227 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 162 Aufgaben</p> <p>(1) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).</p> <p>(2) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.</p> <p>(3) Zur Gefahrenabwehr zählt ferner die Aufgabe, Gefahren für bedeutende Rechtsgüter oder für die Umwelt vorzubeugen (Gefahrenprävention).</p> <p>(4) Alle Träger öffentlicher Aufgaben haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beizutragen und zusammenzuwirken.</p> <p>(5) Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.</p> <p>(6) Für die Gefahrenabwehr gelten die §§ 163 bis 227 a und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.</p>
<p>§ 163 Ordnungsbehörden und Polizei</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.</p> <p>(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für</p>	<p>§ 163 Ordnungsbehörden und Polizei</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.</p> <p>(2) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von</p>

<p>die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 163 bis 227 nach Maßgabe der §§ 165 und 168 .</p>	<p>Straftaten).</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben</p> <p>zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 163 bis 227 a nach Maßgabe der §§ 165 und 168.</p>
<p>§ 170 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen, können in Schleswig-Holstein Amtshandlungen vornehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen schleswig-holsteinischen Behörde; 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes ; 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige schleswig-holsteinische Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann; 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten; 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen, Staatsvertrag oder Gesetz geregelten Fällen. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Straftäterinnen und Straftäter oder die Entwichenen der zuständigen schleswig-holsteinischen Polizeidienststelle unverzüglich zu übergeben; dies gilt nicht, wenn die Ergreifung durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten eines anderen Landes oder des Bundes erfolgt.</p> <p>(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein.</p>	<p>§ 170 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen, können in Schleswig-Holstein Amtshandlungen vornehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen schleswig-holsteinischen Behörde; 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes ; 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige schleswig-holsteinische Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann; 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Transporten von Personen oder von Sachen 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen, Staatsvertrag oder Gesetz geregelten Fällen. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Straftäterinnen und Straftäter oder die Entwichenen der zuständigen schleswig-holsteinischen Polizeidienststelle unverzüglich zu übergeben; dies gilt nicht, wenn die Ergreifung durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten eines anderen Landes oder des Bundes erfolgt.</p> <p>(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbeamtinnen und</p>

<p>Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes bleiben unberührt.</p>	<p>Polizeivollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind. Sie unterliegen insoweit deren Weisungen.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes und für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), gestattet ist, entsprechend. Das Gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI1 dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.</p>
<p>§ 171 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Schleswig-Holsteins</p> <p>(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb des Landes nur unter den Voraussetzungen, die § 170 Abs. 1 entsprechen, und im Falle des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie nur dann tätig werden, wenn das dort geltende Recht es vorsieht.</p> <p>(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch ein anderes Land oder durch den Bund ist zu entsprechen, wenn die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält und soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringlicher ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes.</p>	<p>§ 171 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Schleswig-Holsteins</p> <p>(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb des Landes nur unter den Voraussetzungen, die § 170 Abs. 1 entsprechen, und im Falle des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie nur dann tätig werden, wenn das dort geltende Recht es vorsieht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium allgemein oder im Einzelfall zustimmt; sie haben die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten.</p> <p>(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Schleswig-Holstein durch ein anderes Land oder durch den Bund ist zu entsprechen, wenn die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält und soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringlicher ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des</p>

	Bundes. Satz 1 gilt für die Anforderung durch eine ausländische Polizeibehörde oder Polizeidienststelle entsprechend, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI dies vorsehen.
--	--

Unterabschnitt „Personenbezogene Daten“

<p>§ 177 Allgemeine Verfahrensvorschrift</p> <p>(1) Personenbezogene Informationen (personenbezogene Daten) dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur verarbeitet werden, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.</p> <p>(2) Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, so ist dies nur zu dem Zweck zulässig, für den die Einwilligung erteilt worden ist.</p>	<p>§ 177 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur verarbeitet werden, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.</p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur unter Beachtung von § 12 Absatz 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 24 Absatz 2 LDSG verarbeitet werden. §§ 13 und 26 LDSG bleiben unberührt.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, so ist dies nur zu dem Zweck zulässig, für den die Einwilligung erteilt worden ist.</p> <p>(4) Das LDSG findet ergänzende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. Im Übrigen gilt die Verordnung (EU) 2016/679.</p>
<p>§ 178 Grundsätze der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch sie die Erfüllung der jeweiligen polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Aufgabe erheblich erschwert oder gefährdet werden würde.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. Eine Erhebung, die nicht als polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn ohne sie die Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erheblich gefährdet werden würde oder wenn anzunehmen ist, daß dies den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht. In diesem Falle ist die betroffene Person zu unterrichten, wenn die Daten in einer Datei gespeichert oder an Dritte übermittelt werden. Die Unterrichtung</p>	<p>§ 178 Grundsätze der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch sie die Erfüllung der jeweiligen polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Aufgabe erheblich erschwert oder gefährdet werden würde.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. Eine Erhebung, die nicht als polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn ohne sie die Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erheblich gefährdet werden würde oder wenn anzunehmen ist, daß dies den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht. In diesem Falle ist die betroffene Person zu benachrichtigen, wenn die Daten in einer Datei gespeichert oder an Dritte übermittelt werden. Die</p>

<p>kann zurückgestellt werden, solange das Ziel oder der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre. Sie unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhoben, sind diese auf die Freiwilligkeit ihrer Auskunft, auf bestehende Auskunftsverweigerungsrechte und auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung hinzuweisen.</p>	<p>Benachrichtigung kann zurückgestellt werden, solange das Ziel oder der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre. Sie unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhoben, sind diese auf die Freiwilligkeit ihrer Auskunft, auf bestehende Auskunftsverweigerungsrechte und auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung hinzuweisen.</p>
<p>§179 Voraussetzungen der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den §§ 218 und 219 genannten Personen und unter den Voraussetzungen des § 220 die dort genannten Personen, 2. geschädigte, hilflose oder vermißte Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertrauenspersonen, 3. gefährdete Personen und 4. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>können erhoben werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, daß ein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen, 2. Vergehen gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert begangen werden soll, können personenbezogene Daten erhoben werden über <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, daß sie solche Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen werden, b) Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, daß sie Opfer solcher Straftaten werden, oder c) Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt solcher Straftaten aufzuklären. <p>(3) Allgemeine Erfahrungssätze ohne Bezug zum jeweiligen Geschehen sind keine Tatsachen im Sinne der Vorschriften über die Datenerhebung.</p> <p>(4) Zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrfällen können von</p>	<p>§179 Voraussetzungen der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den §§ 218 und 219 genannten Personen und unter den Voraussetzungen des § 220 die dort genannten Personen, 2. geschädigte, hilflose oder vermißte Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertrauenspersonen, 3. gefährdete Personen und 4. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>können erhoben werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Verbrechen begangen werden soll oder ein Vergehen gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert begangen werden soll, können personenbezogene Daten erhoben werden über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie solche Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen werden, 2. Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie Opfer solcher Straftaten werden, oder 3. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt solcher Straftaten aufzuklären“ <p>(3) Allgemeine Erfahrungssätze ohne Bezug zum jeweiligen Geschehen sind keine Tatsachen im Sinne der Vorschriften über die Datenerhebung.</p> <p>(4) Zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrfällen können von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, deren besondere Kenntnisse oder

<p>1. Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,</p> <p>2. Verantwortlichen für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,</p> <p>3. Verantwortlichen für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen und</p> <p>4. Verantwortlichen für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen,</p> <p>Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Behörden oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig. Kommt es im Zusammenhang mit einem Gefahrenfall zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, so dürfen die nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer solchen Straftat oder Ordnungswidrigkeit verarbeitet werden. Werden die nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten nicht nach Satz 3 verarbeitet, sind sie spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen.</p>	<p>Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,</p> <p>2. Verantwortlichen für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,</p> <p>3. Verantwortlichen für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen und</p> <p>4. Verantwortlichen für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen,</p> <p>Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Behörden oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig. Kommt es im Zusammenhang mit einem Gefahrenfall zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, so dürfen die nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer solchen Straftat oder Ordnungswidrigkeit verarbeitet werden. Werden die nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten nicht nach Satz 3 verarbeitet, sind sie spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen.</p> <p>(5) Die Polizei kann Anrufe über Notrufleinrichtungen aufzeichnen. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung von Anrufen zulässig, soweit sie zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, es sei denn, die Daten werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr von Gefahren benötigt.</p>
<p>§180 a Bestandsdatenauskunft</p> <p>(1) Die Polizei darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Das vom Telekommunikationsgesetz zum Inhalt und zur Übermittlung des Auskunftsverlangens an die Diensteanbieter vorgegebene Verfahren findet Anwendung (§ 113 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes).</p> <p>(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder</p>	<p>§180 a Bestandsdatenauskunft</p> <p>(1) Die Polizei darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Das vom Telekommunikationsgesetz zum Inhalt und zur Übermittlung des Auskunftsverlangens an die Diensteanbieter vorgegebene Verfahren findet Anwendung (§ 113 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes).</p> <p>(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder</p>

auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen

1. zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a oder

2. zur Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 210 .

Die Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten nach Satz 1 und Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist. Satz 2 gilt bei fest zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen sinngemäß.

(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 bis 2 hat der Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Für seine Entschädigung ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei an die Telemedien-Diensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen auf Bestandsdaten nach § 14 des Telemediengesetzes sowie auf die Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes der Nutzung beschränkte Daten im Sinne des § 15 des Telemediengesetzes entsprechend, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.

§180 b Verfahren zur Bestandsdatenauskunft

(1) Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 2 dürfen nur auf Antrag der Polizei durch das nach § 186 Abs. 2 Satz 1 zuständige Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die **Verarbeitung** der Daten vorliegen

1. zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a oder

2. zur Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 210 .

Die Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten nach Satz 1 und Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist. Satz 2 gilt bei fest zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen sinngemäß.

(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 bis 2 hat der Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Für seine Entschädigung ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei an die Telemedien-Diensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen auf Bestandsdaten nach § 14 des Telemediengesetzes sowie auf die Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes der **Verarbeitung** beschränkte Daten im Sinne des § 15 des Telemediengesetzes entsprechend, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.

§180 b Verfahren zur Bestandsdatenauskunft

(1) Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 2 dürfen nur auf Antrag der Polizei durch das nach § 186 **Absatz 6** zuständige Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

<p>Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Der Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht bedarf es nicht. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. In diesem Fall gelten die § 186 Abs. 1 Satz 3 bis 5 , § 186 a Abs. 6 entsprechend. Satz 1 bis 4 findet keine Anwendung, wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen. Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 ist die betroffene Person von der Polizei zu unterrichten und auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Unterrichtung nach Satz 8 unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Unterrichtung nach Satz 9 zurückgestellt oder nach Satz 10 von ihr abgesehen, gilt § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 9 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt bei Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Der Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht bedarf es nicht. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. In diesem Fall gilt § 186 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. Satz 1 bis 4 findet keine Anwendung, wenn die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen. Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 ist die betroffene Person von der Polizei zu benachrichtigen und auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Benachrichtigung nach Satz 8 unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 9 zurückgestellt oder nach Satz 10 von ihr abgesehen, gilt § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 9 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt bei Auskunftsverlangen nach § 180 a Absatz 7 entsprechend.</p>
<p>§ 181 Identitätsfeststellung</p> <p>(1) Die Identität einer Person darf zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr festgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Identität einer Person feststellen,</p> <p>1. wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, b) sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen, <p>2. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen dafür sprechen, daß in oder an diesem Objekt Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,</p> <p>3. wenn sie sich in einem gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die zuständige Polizeibehörde für dieses Objekt besondere Schutzmaßnahmen angeordnet hat,</p> <p>4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um folgende Straftaten zu verhüten, für deren Begehung Tatsachen sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) 	<p>§ 181 Identitätsfeststellung</p> <p>(1) Die Identität einer Person darf zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr festgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Identität einer Person feststellen,</p> <p>1. wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, b) sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen, <p>2. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen dafür sprechen, daß in oder an diesem Objekt Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,</p> <p>3. wenn sie sich in einem gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die zuständige Polizeibehörde für dieses Objekt besondere Schutzmaßnahmen angeordnet hat,</p> <p>4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um folgende Straftaten zu verhüten, für deren Begehung Tatsachen sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB)

<p>genannten Straftaten,</p> <p>b) eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB ,</p> <p>c) eine Straftat nach § 255 StGB in der Begehungsform nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB ,</p> <p>(2) Es dürfen die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann verlangt werden, daß die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten, und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p> <p>(4) Wird eine Person aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, daß die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).</p> <p>(5) Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.</p>	<p>genannten Straftaten,</p> <p>b) eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB ,</p> <p>c) eine Straftat nach § 255 StGB in der Begehungsform nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB ,</p> <p>5. die in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) angetroffen wird und die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten ist, erforderlich erscheint.</p> <p>(2) Es dürfen die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann verlangt werden, daß die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten, und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p> <p>(4) Wird eine Person aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, daß die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der</p>
---	--

	<p>freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).</p> <p>(5) Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.</p>
	<p>§ 181 a Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen</p> <p>(1) Zur Abwehr einer Gefahr für eine Veranstaltung kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person mit deren Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie privilegierten Zutritt zu einer aufgrund aktueller polizeilicher Lageerkenntnisse im Einzelfall besonders gefährdeten Veranstaltung erhalten soll und nicht dem in § 34a GewO genannten Personenkreis unterfällt. Die Gefährdung der Veranstaltung ergibt sich nicht allein dadurch, dass es sich um eine Großveranstaltung handelt.</p> <p>(2) Zur Abwehr einer Gefahr für den Staat und seine Einrichtungen kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person mit deren Einwilligung auch durchgeführt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Tätigkeit anstrebt <ol style="list-style-type: none"> a) als Bedienstete oder Bediensteter in der Landespolizei oder b) in einer anderen Behörde, bei der sie regelmäßig Zugriff auf Personalaktendaten von Bediensteten der Landespolizei hat; 2. Dolmetschertätigkeiten für die Landespolizei übernehmen soll oder 3. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen einer Behörde erhalten soll, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge ergeben, ohne Bedienstete oder Bediensteter dieser Behörde zu sein. 3. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen einer Behörde erhalten soll, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge ergeben, ohne Bedienstete oder Bediensteter dieser Behörde zu sein. <p>(3) Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Polizei auf Ersuchen der Polizei oder einer anderen Behörde. Dazu kann die Polizei die Identität der betroffenen Person feststellen und von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Im Übrigen nimmt die Polizei die Überprüfung anhand von Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder vor. Im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren holt sie, soweit im Einzelfall erforderlich, nach Maßgabe des § 481 der</p>

	<p>Strafprozessordnung eine Auskunft der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte ein oder nimmt Einsicht in die von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geführten Akten. Darüber hinaus holt sie Auskünfte des Verfassungsschutzes ein, wenn bei der auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfenden Person tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), vorliegen und Zuverlässigkeitsbedenken nicht bereits aufgrund anderer Erkenntnisse bestehen. Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung erstellt die Polizei eine Bewertung zum Vorliegen von Zuverlässigkeitsbedenken. Zuverlässigkeitsbedenken bestehen, wenn aufgrund der erteilten Auskünfte zu befürchten steht, dass von der Person eine Gefahr für die Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 oder für den Staat und seine Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 ausgeht.</p> <p>(4) Vor der Übermittlung der Bewertung und der sie tragenden Gründe an die ersuchende Behörde gibt die Polizei der überprüften Person Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Strafverfahrens nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer Stelle außerhalb der Landespolizei, ist das Einvernehmen dieser Stelle erforderlich.</p> <p>(5) Die Übermittlung an die ersuchende Behörde beschränkt sich auf die Übermittlung der Bewertung und der sie tragenden Gründe zum Vorliegen von Zuverlässigkeitsbedenken. Die Polizei löscht die nach Absatz 2 erhobenen Daten und die auf dieser Grundlage erstellte Bewertung spätestens binnen sechs Monaten nach der Übermittlung.</p> <p>(6) Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten und hat diese spätestens nach sechs Monaten nach Wegfall des Überprüfungsanlasses zu löschen.</p>
<p>§ 183 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>...</p> <p>(3) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die im Zusammenhang mit der</p>	<p>§ 183 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>...</p> <p>(3) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die im Zusammenhang mit der</p>

<p>Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung und sonstige Nutzung sind für Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.</p>	<p>Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung und sonstige Verarbeitung sind für Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.</p>
<p>§ 183 a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> <p>(1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verstorben ist oder 2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, <p>auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung nach Absatz 1 molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81 g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs. 2 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p>	<p>§ 183 a Identitätsfeststellung mit medizinischen und molekulargenetischen Mitteln</p> <p>(1) Die Polizei kann zur Identitätsfeststellung medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verstorben ist oder 2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, <p>auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung nach Absatz 1 molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81 g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs. 2 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p>
	<p>§ 183 b Untersuchung von Personen</p> <p>(1) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben kann eine Person körperlich untersucht werden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einer Ärztin oder einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist.</p>

	<p>(2) Der körperliche Eingriff bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Auf Verlangen der betroffenen Person sind ihr die bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die personenbezogenen Daten dürfen über den in Absatz 1 genannten Zweck hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden.</p>
<p>§ 184 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen</p> <p>(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, können personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, daß von den Betroffenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen, Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur gegen die in den §§ 218 und 219 genannten Personen zulässig.</p> <p>(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, die Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte sind, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme nach Satz 2 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und auf sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 weiterhin vorliegen.</p> <p>(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und</p>	<p>§ 184 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen</p> <p>(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, können personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, daß von den Betroffenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen, Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur gegen die in den §§ 218 und 219 genannten Personen zulässig.</p> <p>(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, die Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte sind, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme nach Satz 2 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und auf sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 weiterhin vorliegen.</p> <p>(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und</p>

Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.

(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Eine Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von Satz 1 und der von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen unterbleibt, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.

(5) Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend. Der flächendeckende stationäre Einsatz technischer Mittel nach den Sätzen 1 und 2 ist nicht zulässig.*

(6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist. Bei Maßnahmen nach Absatz 5 gilt dies entsprechend, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 gegeben sind.

Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.

(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Eine Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von Satz 1 und der von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen unterbleibt, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.

~~(5) Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend. Der flächendeckende stationäre Einsatz technischer Mittel nach den Sätzen 1 und 2 ist nicht zulässig.*~~

(5) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist.

	<p>„§ 184 a Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte</p> <p>(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten, in Geschäftsräumen sowie auf befriedetem Besitztum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Wege der Aufnahme erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Auf eine Aufnahme ist in geeigneter Form hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.</p> <p>(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten, die im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst werden. Diese Daten werden automatisiert nach längstens einer Minute gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erfassten Daten bis zu einer Dauer von einer Minute vor dem Beginn der Aufnahme nach Absatz 1 gespeichert werden.</p> <p>(4) Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind für einen Monat zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, 2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder 3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen. <p>(5) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 4 sind zu dokumentieren.</p>
<p>§ 185 Besondere Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßig angelegte Beobachtung, die innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (Observation), 2. der verdeckte Einsatz von <ol style="list-style-type: none"> a) technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder b) technischen Mitteln zum Abhören oder 	<p>§ 185 Besondere Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die <ol style="list-style-type: none"> a) innerhalb einer Woche durchgehend länger als 24 Stunden oder b) über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (Observation), 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel <ol style="list-style-type: none"> a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder

<p>Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger und</p> <p>3. die Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.</p> <p>(2) Mittel des Absatzes 1 können nur angewandt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, daß ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhalts zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. In diesem Fall kann die Polizei Daten über Personen erheben, bei denen Tatsachen dafür sprechen, daß sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(3) In oder aus Wohnungen kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 1 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.</p> <p>(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>	<p>-aufzeichnungen,</p> <p>b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder</p> <p>c) zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes,</p> <p>3. der Einsatz einer Person, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson) und</p> <p>4. der Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Ermittlerin, Verdeckter Ermittler).</p> <p>(2) Mit den in Absatz 1 genannten Mitteln darf die Polizei personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist.</p> <p>(3) In oder aus Wohnungen darf die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 1 genannten Mitteln nur erheben zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass aufgrund konkreter Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren konkreten Tatsachen die begründete Annahme gerechtfertigt ist, dass eine Person eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.</p> <p>(4) Soweit dies für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie dürfen unter der ihr oder ihm verliehenen Legende mit Einverständnis der oder des Berechtigten deren oder dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.</p> <p>(5) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 4 darf sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen</p>
--	--

	<p>dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Dabei darf die Datenerhebung auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.</p>
<p>§ 185 a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, 2. die Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes), 3. den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung oder 4. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse. <p>(3) Die Datenerhebung ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. § 185 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu</p>	<p>§ 185 a Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei darf ohne Wissen der betroffenen Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder 2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird. <p>(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, 2. den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung oder 3. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse. <p>(3) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 darf sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Sie ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von diesen Personen, mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Die Datenerhebung darf auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung</p>

<p>gewähren ist.</p>	<p>nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 darf sich die Datenerhebung auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken.</p> <p>(5) Jeder Diensteanbieter hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.</p>
	<p>§ 185 b Unterbrechung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann von jedem Diensteanbieter verlangen, Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder 2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird. <p>Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Polizei auch technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen.</p> <p>(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können.</p>

	<p>Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.</p>
<p>§186 Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) , die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3) , erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.</p> <p>(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und Absatz 6 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren</p>	<p>§ 186 Anordnung und Benachrichtigung bei Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b</p> <p>(1) Die folgenden Maßnahmen dürfen nur richterlich angeordnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Observation (§ 185 Absatz 1 Nummer 1), 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c), 3. der Einsatz einer Vertrauensperson (§ 185 Absatz 1 Nummer 3), 4. der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers (§ 185 Absatz 1 Nummer 4), 5. die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Absatz 3), 6. die Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a), 7. die Unterbrechung der Telekommunikation (§ 185 b). <p>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Anordnung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Erfolgt die Bestätigung durch das Gericht nicht binnen drei Tagen, tritt die polizeiliche Anordnung außer Kraft.</p> <p>(2) Die folgenden Maßnahmen werden polizeilich angeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen (§ 185 Absatz 3) ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel <ol style="list-style-type: none"> a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a), b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b), c) zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich

findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 4. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt -, der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Sind die durch Maßnahmen nach § 185 und § 185 a erlangten Daten zur Gefahrenabwehr, zur anderweitigen Verwendung im Sinne von Absatz 6 oder § 186 a Abs. 7, insbesondere zur Strafverfolgung und für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Abs. 4 oder § 185 a Abs. 3 Satz 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf jede weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der

gesprochenen Wortes (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c), außerhalb von Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen.

Die Anordnung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzug durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
3. Art, Umfang, Dauer und Ziel der Maßnahme.

Weiterhin sind, soweit und so genau wie möglich, anzugeben:

1. bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 die betroffenen Räumlichkeiten,
2. bei Maßnahmen nach §§ 185 a und 185 b die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse.

Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch mündlich erfolgen. Eine schriftliche Dokumentation der Anordnung nach Maßgabe von Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen. Soweit dies zur Durchführung einer Maßnahme nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 oder § 185 b erforderlich ist, darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung der betroffenen Person ermächtigen. Die Anordnung ist auf höchstens zwei Monate, bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 und 4 auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist das die Maßnahme anordnende oder bestätigende Gericht fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Soweit ein

richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung und deren Dauer das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des mit der Sache bereits befassten Landgerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.

(5) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 4 Satz 6 bis 9 entsprechend.

(6) Eine anderweitige Verwertung der nach § 185 Abs. 2 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge kann, wenn es sich um eine anderweitige Verwendung zur Gefahrenabwehr handelt, die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Übermittlung der Daten zur Verfolgung von Straftaten ist nur zulässig, soweit die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren Mitteln hätten erhoben werden dürfen.

Verwertungsverbot nach § 186 a Absatz 4 Satz 1 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c ist eine anderweitige Verwendung der erlangten Erkenntnisse nach Maßgabe des § 188 a nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich bestätigt ist. Bei Gefahr im Verzug trifft die Polizei die Entscheidung; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(6) Im Falle der richterlichen Anordnung oder Bestätigung nach Absatz 1 oder Absatz 5 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Anordnung oder Bestätigung nach Absatz 1 ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 7. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(7) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185, § 185 a und § 185 b ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Bei einem durch die Maßnahme betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Absatz 5 Satz 2, oder § 185 a Absatz 3 Satz 3 oder § 185 b Absatz 3 Satz 2 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf jede weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellung

	<p>entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig war. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das anordnende Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder die anordnende Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung und deren Dauer das Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des mit der Sache bereits befassten Landgerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.</p> <p>(8) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 7 Satz 6 bis 9 entsprechend.</p>
<p>§ 186 a Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung und zum Schutz von besonderen Berufsgeheimnisträgern</p> <p>(1) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Satz 1 findet bei Datenerhebungen nach § 185 a Abs. 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 sind das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Während der Datenerhebung ist dies ständig zu kontrollieren. Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Die Sätze 1 und 3 gelten bei Maßnahmen nach § 185 a entsprechend.</p>	<p>§ 186 a Grundsätze der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach §§ 185 und 185 a</p> <p>(1) Maßnahmen nach § 185 und § 185 a dürfen nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Soweit möglich, ist dies auch durch technische Vorkehrungen sicherzustellen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.</p> <p>(2) Maßnahmen nach § 185 und § 185 a sind unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während ihrer Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden. Bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und den in § 186 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen gilt dies nur dann, wenn und sobald die Unterbrechung ohne Gefährdung der eingesetzten Person oder der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person möglich ist. Bestehen bei einer Maßnahme nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a,</p>

(3) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185 a Abs. 1 , die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.

(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder nach § 185 a aus einem durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In der Anordnung gemäß § 186 Abs. 1 Satz 1 zur Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 sind insbesondere

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,

2. soweit bekannt, Name und Anschrift der oder des Betroffenen, gegen die oder den sich die Maßnahme richtet,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,

4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten

zu bestimmen. Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die zu überwachenden Telekommunikationsanschlüsse zu bezeichnen sind. Die Anordnung des Gerichts ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in § 185 Abs. 3 oder § 185 a Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei polizeilichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder der von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes in den Fällen des § 186 Abs. 1 Satz 2, 6 und 7 .

(6) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 2 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet

Buchstabe c oder nach § 185 a während der Durchführung der Maßnahme hinsichtlich der Betroffenheit des Kernbereichs Zweifel, darf die Maßnahme im Wege der automatischen Aufzeichnung fortgesetzt werden. Ist die Maßnahme unterbrochen worden, darf sie nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden.

(3) Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erhoben wurden, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das gleiche gilt für Daten, die im Wege der automatischen Aufzeichnung nach Absatz 2 Satz 3 erhoben wurden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder eine durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Person des Polizeivollzugsdienstes über die Verwertung der Erkenntnisse im Sinne des Absatzes 3 entscheiden. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 3 ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a erhoben wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf

ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder der Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 7 und 8 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 186 b Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(6) Die Datenerhebung nach § 185 und § 185 a aus einem durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.

(7) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.

<p>werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.</p> <p>(7) Nach § 185 Abs. 3 , § 185 a Abs. 1 oder nach § 186 Abs. 1 Satz 7 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Eine anderweitige Verwendung der in den Fällen des § 185 Abs. 3 oder § 186 Abs. 1 Satz 7 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 oder in den Fällen des § 185 a Abs. 1 mit den Mitteln nach § 185 a Abs. 2 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung, bei Maßnahmen nach § 185 a eine Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen, sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Abs. 3 oder zur Verhütung eines Schadens im Sinne des § 185 a Abs. 1 und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft in Fällen des Satzes 3, sofern es sich um eine anderweitige Verwendung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahr im Sinne des § 185 Abs. 3 oder um die Verhütung eines Schadens im Sinne von § 185 a Abs. 1 handelt, die Polizei die Entscheidung; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.</p>	
<p>§ 186 b Berichtspflicht der Landesregierung und parlamentarische Kontrolle</p> <p>(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach § 185 Abs. 3 durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Abs. 1 Satz 7 . Bei Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 und 4 und nach § 185 a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.</p>	<p>§ 186 b Aufsichtliche Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und den Landtag</p> <p>(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz führt unbeschadet ihrer oder seiner sonstigen Aufgaben und Kontrollen mindestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartige Überprüfungen bezüglich der Datenverarbeitung von nach § 186 c zu protokollierenden Maßnahmen und von Übermittlungen an Drittstaaten gemäß § 193 Absatz 2 durch.</p> <p>(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der nach § 186 c zu protokollierenden Maßnahmen. Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.</p>
	<p>§ 186 c Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen</p> <p>(1) Bei Durchführung einer Maßnahme nach § 180 a Absatz 2 und 4, §§ 185, 185 a und 185 b sind zu</p>

	<p>protokollieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel, 2. der Zeitraum des Einsatzes, 3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und 4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt. <p>(2) Zudem sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme die betroffenen Personen im Sinne des § 186 Absatz 7 Satz 1 und 2 zu dokumentieren.</p> <p>(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in § 186 Absatz 7 Satz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Soweit möglich, ist die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, im Protokoll anzugeben.</p> <p>(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 7 und 8 und um der betroffenen Person oder der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 186 b Absatz 1 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.</p>
<p>§ 187 Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)</p> <p>(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und 2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges <p>abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die oder</p>	<p>§ 187 Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)</p> <p>(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und 2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges <p>abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die oder</p>

der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4 , auch in Verbindung mit § 206 a .

(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen. Die ausschreibende Polizeibehörde kann die Verlängerung der Ausschreibung beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Für das Verfahren gilt § 186 Abs. 2 Satz 1 bis 5, 7 und 8 . Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ist die betroffene Person durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.

§ 188 Grundsätze der Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten können gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehender Aufgaben erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. Eine erneute Speicherung, eine Veränderung oder eine Nutzung zu einem anderen Zweck ist jedoch zulässig, soweit eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulässig ist.

(2) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen

der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4 , auch in Verbindung mit § 206 a .

(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen. Die ausschreibende Polizeibehörde kann die Verlängerung der Ausschreibung beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. **Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 Satz 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend.** Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ist die betroffene Person durch die Polizei zu **benachrichtigen**, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. § 186 **Absatz 7** Satz 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.

§ 188 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige Verarbeitungszwecke

(1) Personenbezogene Daten **dürfen verarbeitet werden**, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehender Aufgaben erforderlich ist. Die **Verarbeitung** darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, **soweit dies nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.**

(2) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der **Benachrichtigung** kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die **Benachrichtigung** zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

(4) Eine Nutzung zu statistischen Zwecken darf nur in

<p>Nachteilen für das Kind führt.</p> <p>(4) Gespeicherte personenbezogene Daten können zur Ausbildung und Fortbildung genutzt werden, wenn auf andere Weise das Ziel der Aus- oder Fortbildung nicht erreichbar ist. Diese Daten sind nach Möglichkeit zu anonymisieren. Eine Nutzung zu statistischen Zwecken darf nur in anonymisierter Form erfolgen.</p>	<p>anonymisierter Form erfolgen.</p> <p>(5) Vorhandene personenbezogene Daten können zur Ausbildung und Fortbildung verarbeitet werden, wenn auf andere Weise das Ziel der Aus- oder Fortbildung nicht erreichbar ist. Diese personenbezogenen Daten sind nach Möglichkeit zu anonymisieren. Eine Verarbeitung vorhandener personenbezogener Daten ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch zur Wirksamkeitskontrolle zulässig.</p> <p>(6) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes weiterverarbeitet werden. Ein Kriminalitätslagebild darf personenbezogene Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen nur enthalten, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Die so verarbeiteten personenbezogenen Daten sind spätestens am Ende des auf die Speicherung folgenden Jahres zu löschen.</p> <p>(7) Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen sind im Anwendungsbereich des § 20 LDSG nach Maßgabe des § 52 LDSG zu protokollieren. Die Protokolle dürfen über § 52 Absatz 3 Satz 1 LDSG hinaus auch zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verwendet werden. Die Protokoll Daten sind nach zwei Jahren zu löschen.</p>
	<p>§ 188 a Datenweiterverarbeitung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung</p> <p>(1) Die Polizei- und Ordnungsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift weiterverarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und 2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. <p>Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, muss eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegen.</p> <p>(2) Die Polizei- und Ordnungsbehörden dürfen personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind,</p>

	<p>weiterverarbeiten, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet oder b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und 2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze <ol style="list-style-type: none"> a) zur Verhütung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder b) zur Abwehr von Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen. <p>Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Im Übrigen bleiben besondere Vorschriften zur Weiterverarbeitung nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften sowie die §§ 13 und 26 LDSG unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegen muss.</p> <p>Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.</p> <p>(4) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 beachtet werden.</p>
	<p>§ 188 b Kennzeichnung</p> <p>(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten

	<p>einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,</p> <p>2. Angabe der Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, soweit bei dieser Person zur Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, angelegt wurden (Grunddaten),</p> <p>3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstiger Rechte, deren Schutz die Erhebung dient, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,</p> <p>4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.</p> <p>Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 soll durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste Daten verarbeitende Stelle sowie, soweit möglich, diejenige Person, von der die Daten erlangt wurden, anzugeben.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen in polizeilichen Informationssystemen so lange nicht verarbeitet werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.</p> <p>(3) Nach einer Übermittlung personenbezogener Daten aus polizeilichen Informationssystemen ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch den Übermittlungsempfänger aufrechtzuerhalten.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.</p>
<p>§189 Besondere Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten</p> <p>(1) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte kann in vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Zusätzliche Aufgaben und</p>	<p>§189 Besondere Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Polizei kann in den vom für Inneres zuständigen Ministerium eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben verarbeiten. Zusätzliche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an</p>

Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.

(2) Ist der Ausgang des Strafermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Speicherung nicht bekannt, darf die Dauer der Speicherung zunächst zwei Jahre nicht überschreiten. Eine weitere Speicherung darf nur nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Polizei Erkundigungen hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens einholt. Entfällt der dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Verdacht, sind die Daten zu löschen.

(3) Die nach § 179 Abs. 2 erhobenen Daten dürfen gespeichert, verändert und genutzt werden; jedoch dürfen in abrufbarer Weise nur die Daten der in § 179 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Personen gespeichert werden. Die Speicherdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung noch vorliegen; die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter. Die in § 179 Abs. 2 genannten Personen sind zu unterrichten.

(4) Die nach § 187 Abs. 1 über Begleitpersonen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen gespeichert werden, um ihre Bedeutung für den die Ausschreibung begründenden Sachverhalt zu überprüfen. Sie sind zu löschen, sobald feststeht, daß diese Personen für die Verhütung des Schadens nicht in Anspruch genommen werden können und die Daten für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Strafverfahren nicht erforderlich sind. Eine Speicherung über die Dauer von zwei Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine erneute Erhebung nach einer

die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise verarbeiten, wenn wegen der Art oder Ausführung oder Schwere der Tat, der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.

(2) Ist der Ausgang des Strafermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Speicherung nicht bekannt, darf die Dauer der Speicherung zunächst zwei Jahre nicht überschreiten. Eine weitere Speicherung darf nur nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Polizei Erkundigungen hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens einholt. Entfällt der dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Verdacht, sind die Daten zu löschen.

(3) Die nach § 179 Abs. 2 erhobenen Daten dürfen **verarbeitet** werden; jedoch dürfen in abrufbarer Weise nur die Daten der in **§ 179 Absatz 2 Nummer 1 und 2** genannten Personen gespeichert werden. Die Speicherdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung noch vorliegen; die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte **Person**. Die in § 179 Abs. 2 genannten Personen sind zu unterrichten.

(4) Die nach § 187 Abs. 1 über Begleitpersonen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen gespeichert werden, um ihre Bedeutung für den die Ausschreibung begründenden Sachverhalt zu überprüfen. Sie sind zu löschen, sobald feststeht, daß diese Personen für die Verhütung des Schadens nicht in Anspruch genommen werden können und die Daten für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Strafverfahren nicht erforderlich sind. Eine Speicherung über die Dauer von zwei Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine erneute Erhebung nach einer anderen Rechtsvorschrift vorliegen.

(5) **In den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, können zu dieser Person auch personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Bediensteten der Polizei- und**

<p>anderen Rechtsvorschrift vorliegen.</p>	<p>Ordnungsbehörden erforderlich sind, und weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen, weiterverarbeitet werden.</p>
<p>§191 Grundsätze der Datenübermittlung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten können nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr unerlässlich ist, 2. eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten mit vergleichbaren Mitteln zur Abwehr dieser Gefahr zulässig ist und 3. der Empfänger die personenbezogenen Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. <p>Bewertungen dürfen nur an Ordnungsbehörden oder die Polizei übermittelt werden.</p> <p>(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist ihre Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie von den Ordnungsbehörden oder der Polizei erlangt worden sind.</p> <p>(3) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen der Polizei, von Ordnungsbehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens.</p> <p>(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Bei mündlichen Auskünften gilt dies nur, soweit zur Person bereits schriftliche Unterlagen geführt werden.</p> <p>(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§191 Grundsätze der Datenübermittlung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, soweit in § 188 a oder durch andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Bewertungen dürfen nur an Ordnungsbehörden oder die Polizei übermittelt werden, soweit durch besondere Vorschriften zur Datenverarbeitung nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist ihre Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie von den Ordnungsbehörden oder der Polizei erlangt worden sind.</p> <p>(3) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen der Polizei, von Ordnungsbehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens.</p> <p>(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Bei mündlichen Auskünften gilt dies nur, soweit zur Person bereits schriftliche Unterlagen geführt werden.</p> <p>(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>§192 Datenübermittlung zwischen Polizei- und</p>	<p>§192 Datenübermittlung zwischen Polizei- und</p>

**Ordnungsbehörden,
Datenübermittlung an ausländische
Polizeidienststellen in Staaten des Schengen
Verbundes**

- (1) Zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. § 188 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die über Personen nach § 179 Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an andere Polizeidienststellen übermittelt werden.
- (2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen anderer Länder und des Bundes gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen in Staaten, die dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 beigetreten sind und in denen die Vorschriften des Schengener Informationssystems uneingeschränkt Anwendung finden, gelten Absatz 1 und § 193 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (4) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.

§ 193 Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen

- (1) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen an der Abwehr von Gefahren beteiligt, können ihnen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Im übrigen können personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten können an ausländische

**Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an
ausländische Polizeidienststellen in Mitgliedstaaten
der Europäischen Union sowie über- und
zwischenstaatlichen Stellen der Europäischen Union
und in Staaten des Schengen Verbundes**

- (1) Zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei können **unter Beachtung des § 188 a Absatz 2 bis 4 und § 188 b** personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. § 188 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die über Personen nach § 179 Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an andere Polizeidienststellen übermittelt werden.
- (2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen anderer Länder, **des Bundes und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen der Europäischen Union** gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen **in den am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten**, gelten Absatz 1 und § 193 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (4) Das Ministerium **für Inneres zuständige Ministerium** darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.

§ 193 Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen

- (1) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen an der Abwehr von Gefahren beteiligt, können ihnen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Im **Übrigen** können personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. **Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind jeweils die Vorgaben der § 188 a Absatz 2 bis 4 und § 188 b zu**

öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle,

2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger und dieser dargetan hat, daß er geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen hat.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den Ordnungsbehörden oder der Polizei gelten allein die Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.

beachten.

(2) Personenbezogene Daten können zu den in § 20 Satz 1 und 2 LDSG genannten Zwecken unter Beachtung der §§ 54 bis 57 LDSG an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach Maßgabe der §§ 188 a, 188 b übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle,

2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken außerhalb des § 20 LDSG gilt Satz 1 unter Beachtung der Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck **verarbeitet** werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den Ordnungsbehörden oder der Polizei gelten allein die Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.

§ 194 Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Übermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der Aufgaben angemessen ist. Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte verwendet werden. Satz 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gerichtet gegen

§ 194 Automatisiertes Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Übermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der Aufgaben angemessen ist. Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. **Für die Protokollierung gilt § 188 Absatz 7 entsprechend.**

<p>Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder mehrerer Personen, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(2) Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.</p> <p>(3) Der Empfänger, die Art der personenbezogenen Daten und der Zweck des Abrufs sind in einer Errichtungsanordnung festzulegen, die der Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration bedarf. Die datenverarbeitende Stelle hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Übersendung der Errichtungsanordnung zu unterrichten.</p>	
<p>§ 195 a Datenabgleich mit anderen Dateien</p> <p>(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Leib und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.</p> <p>(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landeskriminalamt - seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Das Übermittlungsersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungsersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich</p>	<p>§ 195 a Datenabgleich mit anderen Dateien</p> <p>(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Leib und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.</p> <p>(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das für Inneres zuständige Ministerium und Integration - Landeskriminalamt - seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Das Übermittlungsersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungsersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht verarbeitet werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich</p>

<p>angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung seitens der Betroffenen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zurückgestellt ist, sind deren Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur für den Zweck der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung verwendet werden.</p> <p>(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.</p> <p>(7) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.</p>	<p>angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung seitens der Betroffenen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zurückgestellt ist, sind deren Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur für den Zweck der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung verwendet werden.</p> <p>(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datenverarbeitung erfolgen kann. § 186 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.</p> <p>(7) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.</p>
<p>§ 196 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Es ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund die Daten unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn der Zweck der Speicherung oder ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person dies erfordert.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Anderenfalls ist eine neue Prüffrist festzulegen. Die Gründe hierfür müssen sich aus den Unterlagen ergeben.</p> <p>(3) Die Prüffristen nach Absatz 2 dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Erwachsenen fünf Jahre, in besonderen Fällen zehn Jahre, 2. bei Erwachsenen nach Vollendung des 70. Lebensjahres und bei Jugendlichen fünf Jahre und 	<p>§ 196 Berichtigung und Löschung von personenbezogenen Daten</p> <p>(1) Soweit eine Berichtigung personenbezogener Daten erfolgt, ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund die Daten unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn der Zweck der Speicherung oder ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person dies erfordert.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Anderenfalls ist eine neue Prüffrist festzulegen. Die Gründe hierfür müssen sich aus den Unterlagen ergeben.</p> <p>(3) Die Prüffristen nach Absatz 2 dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Erwachsenen fünf Jahre, in besonderen Fällen zehn Jahre, 2. bei Erwachsenen nach Vollendung des 70. Lebensjahres und bei Jugendlichen fünf Jahre und

<p>3. bei Kindern zwei Jahre</p> <p>nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlaß, der zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.</p> <p>(4) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so ist dem Empfänger unverzüglich die Berichtigung mitzuteilen, wenn die Unterlassung der Mitteilung für die betroffene Person nach den Umständen des Einzelfalls nachteilig sein könnte.</p> <p>(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden, 2. die personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsverfahren unerlässlich sind oder 3. die Nutzung der personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist. <p>In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst nur mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden.</p> <p>(6) Für die Abgabe der Datenträger an ein Archiv anstelle der Löschung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes. Im übrigen gilt für die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke § 22 des Landesdatenschutzgesetzes .</p>	<p>3. bei Kindern zwei Jahre</p> <p>nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlaß, der zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.</p> <p>(4) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so ist dem Empfänger unverzüglich die Berichtigung mitzuteilen, wenn die Unterlassung der Mitteilung für die betroffene Person nach den Umständen des Einzelfalls nachteilig sein könnte.</p> <p>(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden, 2. die personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsverfahren unerlässlich sind oder 3. die Nutzung der personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist. <p>In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst nur mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden.</p> <p>(4) Für die Abgabe der Datenträger an ein Archiv anstelle der Löschung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162). Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke die §§ 13 und 26 LDSG. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 188 a Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 197 Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung</p>	<p>Wird aufgehoben</p>
<p>§ 198 Auskunftsrecht der betroffenen Person, Akteneinsicht</p>	<p>Wird aufgehoben</p>

Unterabschnitt „Besondere Maßnahmen“

§ 201 Platzverweisung

(1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) Sprechen Tatsachen dafür, dass eine Person in naher Zukunft in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden strafbare Handlungen begehen wird, die Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Das Verbot nach Satz 1 ist örtlich auf den zur Verhütung der erwarteten Schäden erforderlichen Umfang zu beschränken. Hat die betroffene Person im räumlichen Geltungsbereich des Aufenthaltsverbotes ihren Wohnsitz oder muss ihn aus einem vergleichbar wichtigen Grund betreten, ist dies bei der Entscheidung nach Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Das Verbot nach Satz 1 soll zunächst auf maximal 14 Tage befristet werden. Weitere Verlängerungen um jeweils maximal 14 Tage sind zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen. Das Verbot darf insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Lauf der Frist des Verbotes nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages; § 89 findet keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Jede weitere Verlängerung des Aufenthaltsverbotes im Sinne von Satz 6 bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten bleibt unberührt.

§ 201 Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot und Meldeaufgabe

(1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweis). Der Platzverweis kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) Die Polizei kann einer Person untersagen, bestimmte Orte oder Gebiete zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort in naher Zukunft Straftaten, die Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, begehen wird, und die Schadensverhütung auf andere Weise nicht möglich erscheint (Aufenthaltsverbot). Ort oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 kann auch ein gesamtes Gemeindegebiet umfassen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei gegenüber einer Person auch anordnen, sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten (Aufenthaltsgebot).

(4) Die Polizei kann gegenüber einer Person ein Aufenthaltsverbot oder Aufenthaltsgebot auch anordnen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.

(5) Das Aufenthaltsverbot und das Aufenthaltsgebot sind zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Anordnung darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der pflichtigen Person beschränken. Die Anordnung eines Hausarrests ist unzulässig. Die Anordnung der Maßnahme bedarf der Schriftform. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen. Die

	<p>Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer von der Polizei bestimmten Stelle persönlich zu erscheinen (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird und die Meldeauflage zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. Die Anordnung der Maßnahme bedarf der Schriftform. Die Meldeauflage ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang, höchstens einen Monat, zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen.</p> <p>(7) Eine Meldeauflage im Sinne des Absatzes 6 kann auch durch die Pass- und Personalausweisbehörde angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Handlung nach § 7 Absatz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310), begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird und die Meldeauflage das mildere Mittel gegenüber der Passversagung ist oder 2. einen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), beabsichtigt. <p>Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(8) Eine Maßnahme nach Absatz 2 bis Absatz 7, deren Dauer insgesamt 14 Tage überschreitet, bedarf der richterlichen Bestätigung. Erfolgt die Bestätigung durch das Gericht nicht binnen dieser Zeit, tritt die Anordnung außer Kraft. Jede weitere Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Entscheidung. Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.</p>
	<p>§ 201 b Elektronische Aufenthaltsüberwachung</p> <p>(1) Gegenüber einer Person kann angeordnet werden, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf

eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.

(2) Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist.

(3) Nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen.

Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und die Löschung sind zu dokumentieren.

(4) § 186 a Absatz 7 gilt entsprechend. Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind zu dokumentieren.

(5) Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs,

2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsverbote oder Aufenthaltsgebote gemäß § 201,

3. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 10,

4. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Staates,

5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

(6) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 5 genannten Zwecke weiterverarbeitet werden. Bei jedem Abruf sind

	<p>der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die abrufende Person und der Grund des Abrufs zu protokollieren. Diese Protokoll Daten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Die Löschung von Daten nach diesem Absatz ist zu dokumentieren.</p> <p>(7) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 dürfen nur richterlich angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(8) Die Anordnung ergeht schriftlich. Für ihren Inhalt gilt § 186 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Weiterhin ist anzugeben, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Maßnahme nach § 201 erlassen wurde. Die Anordnung ist sofort vollziehbar und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.</p> <p>(9) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer einer Anordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert. Die Tat wird nur auf Antrag der die Maßnahme beantragenden Behörde verfolgt.</p>
<p>§ 202 Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Eine Person kann außer in den Fällen des § 181 Abs. 3 Satz 3 nur durchsucht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können, 2. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden kann und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint, 3. eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zulässig ist oder 4. sie nach § 187 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. <p>(2) Die Person kann zum Zweck der Durchsuchung zur Dienststelle verbracht werden, wenn diese Maßnahme anders nicht durchgeführt werden kann.</p>	<p>§ 202 Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte dürfen eine Person durchsuchen, wenn sie die Person nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften anhalten oder festhalten dürfen und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen oder Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz dieser Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint.</p> <p>(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen eine Person darüber hinaus durchsuchen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können, 2. wenn eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 zulässig ist oder 3. wenn die Person nach § 187 oder nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. <p>(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte</p>

<p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte anordnen.</p>	<p>dürfen die Person zum Zweck der Durchsuchung zur Dienststelle verbringen, wenn diese Maßnahme anders nicht durchgeführt werden kann.</p>
<p>§ 204 Gewahrsam von Personen</p> <p>(1) Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies</p> <p>1. zu ihrem Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,</p> <p>3. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229 und 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist,</p> <p>4. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 durchzusetzen,</p> <p>5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 a durchzusetzen.</p> <p>(2) Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, können in Gewahrsam genommen werden, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder aus dem Vollzug der Unterbringung nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt, einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes oder einer Einrichtung nach § 2 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter aufhält, kann in Gewahrsam genommen werden und in die Anstalt oder Einrichtung zurückgebracht werden, aus der sie sich unerlaubt entfernt hat.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen. Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der</p>	<p>§ 204 Gewahrsam von Personen</p> <p>(1) Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies</p> <p>1. zu ihrem Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,</p> <p>3. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229 und 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist,</p> <p>4. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 durchzusetzen,</p> <p>5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 a durchzusetzen oder</p> <p>6. unerlässlich für die Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 201 b ist, aufgrund der Weigerung einer Person, einer gerichtlichen Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201 b Folge zu leisten.</p> <p>(2) Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, können in Gewahrsam genommen werden, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder aus dem Vollzug der Unterbringung nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt, einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes oder einer Einrichtung nach § 2 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter aufhält, kann in Gewahrsam genommen werden und in die Anstalt oder Einrichtung zurückgebracht werden, aus der sie sich unerlaubt entfernt hat.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte</p>

<p>Person unerlässlich ist.</p> <p>(5) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Grund hierfür weggefallen oder der Zweck erreicht ist. Der Gewahrsam ist spätestens am Ende des Tages nach der Übernahme in den Gewahrsam aufzuheben, sofern nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung gerichtlich angeordnet worden ist.</p> <p>(6) § 181 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>vornehmen. Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist.</p> <p>(5) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Grund hierfür weggefallen oder der Zweck erreicht ist. Der Gewahrsam ist spätestens am Ende des Tages nach der Übernahme in den Gewahrsam aufzuheben, sofern nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung gerichtlich angeordnet worden ist.</p> <p>(6) § 181 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 208 Betreten und Durchsuchung von Räumen</p> <p>(1) Das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.</p> <p>(3) Die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen dafür sprechen, daß sich darin oder darauf eine Person befindet, die nach § 200 vorgeführt oder nach einer Rechtsvorschrift in Gewahrsam genommen werden darf, 2. Tatsachen dafür sprechen, daß sich darin oder darauf Sachen befinden, die nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt werden dürfen oder 3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist. <p>(4) Während der Nachtzeit (§ 324) ist das Betreten nach den Absätzen 1 und 2 und die Durchsuchung nach Absatz 3 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zulässig. Dies gilt nicht für das Betreten von Räumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind; 2. wenn Tatsachen dafür sprechen, daß <ol style="list-style-type: none"> a) dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben; 	<p>§ 208 Betreten und Durchsuchung von Räumen</p> <p>(1) Das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit dürfen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Zwecke der Gefahrenabwehr betreten werden.</p> <p>(2) Die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen dafür sprechen, dass sich darin oder darauf eine Person befindet, die nach § 200 vorgeführt oder nach einer Rechtsvorschrift in Gewahrsam genommen werden darf, 2. Tatsachen dafür sprechen, dass sich darin oder darauf Sachen befinden, die nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt werden dürfen oder 3. dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. <p>erforderlich ist.</p> <p>(3) Während der Nachtzeit (§ 324) ist ein Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums einschließlich Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind, 2. diese der Prostitution oder dem unerlaubten Glücksspiel dienen, 3. Tatsachen dafür sprechen, dass sich dort eine oder

<p>b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen;</p> <p>c) sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen;</p> <p>3. die der Prostitution oder dem unerlaubten Glücksspiel dienen.</p> <p>(5) Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen dürfen, außer bei Gefahr im Verzuge, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an die Polizeibehörde wirksam. Die Beschwerde steht der antragstellenden Polizeibehörde sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p> <p>(6) Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen.</p>	<p>mehrere Personen aufhalten, die</p> <p>a) dort Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, b) gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen, c) wegen einer Straftat gesucht werden.</p> <p>Im Übrigen dürfen Wohn- und Geschäftsräume oder ein befriedetes Besitztum während der Nachtzeit (§ 324) nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit betreten oder durchsucht werden.</p> <p>(4) Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Das gleiche gilt für ein Betreten zur Nachtzeit in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. Die Entscheidung erght auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an die antragstellende Behörde wirksam. Die Beschwerde steht der antragstellenden Behörde sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p> <p>(5) Maßnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen.</p>
<p>§ 210 Sicherstellung von Sachen</p> <p>(1) Sachen können nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist,</p> <p>1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,</p> <p>2. zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die in Gewahrsam genommen worden ist, oder</p>	<p>§ 210 Sicherstellung von Sachen</p> <p>(1) Sachen können nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist,</p> <p>1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,</p> <p>2. zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten, in Gewahrsam genommen oder sonst festgehalten wird, oder</p> <p>3. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die</p>

<p>3. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.</p> <p>(2) Die Sicherstellung von Sachen ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder der Zweck erreicht ist.</p> <p>(3) Hat die Polizei eine Sache sichergestellt, so ist die Sicherstellung spätestens nach drei Tagen aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungsbehörde die Sicherstellung oder deren Fortdauer angeordnet hat.</p>	<p>rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.</p> <p>(2) Die Sicherstellung von Sachen ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder der Zweck erreicht ist.</p> <p>(3) Hat die Polizei eine Sache sichergestellt, so ist die Sicherstellung spätestens nach drei Tagen aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungsbehörde die Sicherstellung oder deren Fortdauer angeordnet hat.</p>
---	---

Unterabschnitt „Entschädigungsansprüche“

<p>§ 225 Schadensersatzansprüche aus der Verarbeitung von Daten</p> <p>Für Schadensersatzansprüche der nach den §§ 177 bis 198 betroffenen Personen findet § 30 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.</p>	<p>§ 225 Schadensersatzansprüche aus der Verarbeitung von Daten</p> <p>Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p>
---	--

Unterabschnitt „Ausübung unmittelbaren Zwangs“

<p>§ 251 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. körperliche Gewalt, 2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, 3. Waffen. <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und Sprengmittel; Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden.</p> <p>(4) Als Waffen sind Schlagstöcke, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.</p>	<p>§ 251 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. körperliche Gewalt, 2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, 3. Waffen. <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und Sprengmittel; Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden.</p> <p>(4) Als Waffen sind Schlagstöcke, Distanz-Elektroimpulsgeräte und als Schusswaffen Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.</p>
<p>§ 252 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte</p>	<p>§ 252 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte</p>

<p>(1) Unmittelbarer Zwang darf nur durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte ausgeübt werden.</p> <p>(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und 2. andere Personen, die vom Träger der Aufgabe ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben. <p>(3) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration kann durch Verordnung bestimmen, daß einzelne Gruppen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht bedürfen.</p>	<p>(1) Unmittelbarer Zwang darf nur durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte ausgeübt werden.</p> <p>(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und 2. andere Personen, die vom Träger der Aufgabe oder durch Verordnung nach Absatz 3 ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben. <p>(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung Personen ermächtigen, unmittelbaren Zwang auszuüben.</p>
---	--

Unterabschnitt „Besondere Vorschriften für den unmittelbaren Zwang“

<p>Kapitelüberschrift: Einsatz und Anwendung von Fesseln und Waffen</p>	<p>Kapitelüberschrift: Besondere Vorschriften für den unmittelbaren Zwang</p>
<p>§ 255 Fesselung von Personen</p> <p>Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen festgehalten wird, darf gefesselt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Tatsachen dafür sprechen, daß sie <ol style="list-style-type: none"> a) andere Personen angreifen oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird, b) fliehen wird oder befreit werden soll oder c) sich töten oder verletzen wird, 2. wenn sie Widerstand leistet. 	<p>§ 255 Fesselung von Personen</p> <p>Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten, vorgeführt oder sonst zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Polizeivollzugsbeamtinnen oder - beamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird, 2. fliehen wird oder befreit werden soll oder 3. sich töten oder verletzen wird.
<p>§ 256 Zum Gebrauch von Schußwaffen Berechtigte</p> <p>Die Befugnis zum Gebrauch von Schußwaffen steht ausschließlich zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, 2. den Beamtinnen und Beamten und anderen Bediensteten der Gerichte und Behörden der Justizverwaltung, die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben betraut sind, jedoch nicht den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, 	<p>§ 256 Zum Gebrauch besonderer Zwangsmittel Berechtigte</p> <p>(1) Die Befugnis zum Gebrauch von Schusswaffen steht ausschließlich zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, 2. den Beamtinnen und Beamten und anderen Bediensteten der Gerichte und Behörden der Justizverwaltung, die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben betraut sind, jedoch nicht den

<p>3. den Bahnpolizeibeamtinnen und Bahnpolizeibeamten,</p> <p>4. den im Forst- und Jagdschutz verwendeten Bediensteten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- und Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt worden sind.</p>	<p>Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern,</p> <p>3. den im Forst- und Jagdschutz verwendeten Bediensteten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- und Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt worden sind.</p> <p>(2) Die Befugnis zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten oder Sprengmitteln steht ausschließlich den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu.</p>
	<p>§ 256 a Vorschriften für den Sprengmittelgebrauch</p> <p>(1) Sprengmittel dürfen nur gegen Sachen gebraucht werden. Sprechen Tatsachen dafür, dass bei dem Gebrauch von Sprengmitteln Personen geschädigt werden können, dürfen Sprengmittel nur gebraucht werden</p> <p>1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder</p> <p>2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln zu verhindern, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.</p> <p>(2) Vor dem Sprengmittelgebrauch nach Absatz 1 ist zu warnen. § 259 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 257 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch</p> <p>(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.</p> <p>(2) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn Unbeteiligte gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p> <p>(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.</p>	<p>§ 257 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch</p> <p>(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.</p> <p>(2) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn Unbeteiligte gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p> <p>(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p>
<p>§ 258 Schußwaffengebrauch gegen Personen</p> <p>(1) Gegen Personen ist der Gebrauch von Schußwaffen nur zulässig, um diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen und soweit der Zweck nicht durch Schußwaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden</p>	<p>§ 258 Schußwaffengebrauch gegen Personen</p> <p>(1) Gegen Personen ist der Gebrauch von Schußwaffen nur zulässig, um diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen und soweit der Zweck nicht durch Schußwaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden</p>

kann.

(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,
3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
 - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist,
 - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen dafür sprechen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen werde,
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder diesem zuzuführen ist
 - a) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
 - b) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen wird,
5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.

(3) Schußwaffen dürfen nach Absatz 2 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

§ 259 Warnung

(1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist zu warnen. Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht

kann. **Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist. Die Befugnis nach Satz 2 geht nicht über die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe des Strafgesetzbuchs hinaus. § 253 Absatz 1 Satz 1 findet im Falle des Satzes 2 keine Anwendung.**

(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,
3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
 - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist,
 - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen dafür sprechen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen werde,
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder diesem zuzuführen ist
 - a) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
 - b) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen wird,
5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.

(3) Schußwaffen dürfen nach Absatz 2 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

§ 259 Warnung

(1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist zu warnen. Als Warnung vor dem Schusswaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines

zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist. Als Warnung vor dem Schußwaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schußwaffen dürfen nur dann ohne Warnung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist vor Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig zu warnen, daß sich Unbeteiligte noch entfernen können. Vor Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets zu warnen; die Warnung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen.

(4) Bei Gebrauch von technischen Sperren und Einsatz von Dienstpferden kann von der Warnung abgesehen werden.

Warnschusses.

(2) Bevor unmittelbarer Zwang gegenüber einer Menschenmenge oder Personen in einer Menschenmenge angewendet wird, ist möglichst so rechtzeitig zu warnen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Soll von der Schusswaffe gegen Personen in einer Menschenmenge Gebrauch gemacht werden, ist die Warnung vor dem Gebrauch zu wiederholen.

(3) Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände eine solche nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Schusswaffen gegen Personen dürfen nur dann ohne Warnung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Bei Gebrauch von technischen Sperren und Einsatz von Dienstpferden kann von der Warnung abgesehen werden.